Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1906

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **26 (1907)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1906.

Von Andreas Heusler.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

(Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die Citate beziehen.)

I. Allgemeines und Personenrecht.

1. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Beteiligung des Militärs an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.* Vom 9. Februar. (B. Bl. 1906, I S. 312 ff.)

2. *Beitritt von Honduras zur Haager Konvention betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention (Rotes Kreuz) auf den Seekrieg.* Vom 9. Oktober. (XXII S. 633.)

3. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die ausländischen Behörden, welche zuständig sind, das im Art. 4 der Haager Konvention von 1902 über Eheschliessung vorgesehene Zeugnis auszustellen.* Vom 8. Januar. (B. Bl. 1906, I S. 135 ff.)

II. Sachenrecht.

4. *Bundesbeschluss über die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland.* Vom 31. März. (XXII S. 160 f.)

Die Abgabe elektrischer Energie, die aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird, ins Ausland bedarf der bundesrätlichen Bewilligung, die erteilt wird, wenn die Wasserkraft im Inland keine Verwendung findet, aber auf höchstens 20 Jahre, sowie auf Widerruf aus Gründen des öffentlichen Wohles, allerdings dann gegen Entschädigung, die im Streitfall das Bundesgericht bestimmt.

5. *Verordnung* (des Bundesrates) *über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild.* Vom 20. August. (XXII S. 541 ff.)

Genaue Beschreibung der Bannbezirke.

6. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Lichtenstein, Luxemburg, Monaco, Portugal und Schweden betreffend den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel.* Abgeschlossen in Paris am 19. März 1902. Beschlossen von der Bundesversammlung den 23. Juni 1902. In Kraft mit dem 6. Dezember 1906. (XXII S. 609 ff.)

Vergleiche die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 30. Mai 1902 im B.-B. 1902, III S. 442 ff. Auf Einladung der französischen Regierung hat eine internationale Konferenz zu Paris diese Uebereinkunft vereinbart. Leider ist gerade der Staat, dessen Beitritt am nötigsten gewesen wäre, Italien, davon ferne geblieben.

Art. 1 führt die des Schutzes geniessenden Vogelarten auf, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Bundesgesetz. Art. 2 verbietet das Ausnehmen der Nester, der Eier, der Bruten, die Ein- und Durchfuhr und das Transportieren und Hausieren, den Kauf und Verkauf von solchen (= Art. 17 B.-Ges.). Art. 3 (Verbot des Vogelfangs) = Art. 19 B.-Ges. Art. 4 für die Schweiz unerheblich, weil bloss eine Vorschrift für den Fall der Unmöglichkeit der Ausführung von Art. 3 enthaltend. Art. 5 (Schutzzeit) ebenso, weil die Schutzzeit des Bundesgesetzes länger ist. Art. 6 (ausnahmsweise Gestattung von Abschiessen der Vögel) etwas weiter als in Art. 17 B.-Ges. Art. 7 Ausnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wiederbevölkerung und zum Fang von Vögeln zum Halten in Käfigen. Art. 8 lädt die Vertragsstaaten ein, Verkauf, Transport und Durchfuhr des Jagdgeflügels, dessen Jagd auf ihrem Gebiet untersagt ist, während der Dauer dieses Verbots zu verbieten. Das Bundesgesetz enthält aber keine Bestimmungen, die der Schweiz zum Erlass eines solchen Verbots als Grundlage dienen könnten, weshalb der Bundesrat hierin den Vertragsstaaten gegenüber sich freie Hand vorbehält. Art. 9 gestattet Ausnahmen von den Bestimmungen der Uebereinkunft in Bezug auf Vögel, die von der Landesgesetzgebung als für die Jagd und Fischerei oder für die Landwirtschaft schädlich erklärt sind. Nach Art. 4 des Bundesgesetzes ist ungefähr dasselbe der Kantonalgesetzgebung zugelassen. Beigegeben sind zwei Listen der nützlichen und der schädlichen Vögel.

7. *Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien, betreffend gleichartige Bestimmungen über die Fischerei in den beiden Staaten angehörenden Gewässern.* Abgeschlossen am 13. Juni 1906. Datum des Inkrafttretens 1. Februar 1907. (XXIII S. 23 ff.)

Enthält eine Menge Verbote betreffend Anwendung gewisser Fanggeräte und -vorrichtungen, Wasserverunreinigung, Ableitung

und Trockenlegung von Gewässern, Minimallänge der Fische und Krebse für deren Fang und Verkauf, Schonzeiten. Jeder der beiden Vertragsstaaten wird im Einverständnis mit dem andern spätestens innerhalb eines Jahres eine Verordnung über die zur Vollziehung der Uebereinkunft nötigen Vorkehrungen erlassen und einen Kommissär ernennen, welche beiden Kommissäre jährlich wenigstens zweimal zur Besprechung der für Hebung der Fischerei geeigneten Massnahmen zusammentreten sollen. Die von dem einen Staate für Ausübung der Fischerei ausgestellten Bewilligungen werden im andern anerkannt. Jeder Staat verpflichtet sich, seine Angehörigen, die auf dem Gebiete des andern eines der hier verbotenen Vergehen begangen haben, unter Anwendung der in der Gesetzgebung des eigenen Landes für diese Delikte vorgesehenen Strafen gerichtlich zu verfolgen, wie wenn sie sich des Vergehens im eigenen Lande schuldig gemacht hätten; er bezieht dann auch allein die Busse. Die Uebereinkunft wird auf zehn Jahre abgeschlossen, von deren Ablauf an sie jeweilen auf ein Jahr gekündigt werden kann.

III. Obligationenrecht.

8. *Bundesratsbeschluss betreffend Kontrollierung der nach Oesterreich-Ungarn bestimmten goldenen Uhrgehäuse im Feingehalte von 14 Karat.* Vom 23. Oktober. (XXII S. 639 f.)

Zweck ist Herstellung der Uebereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen über den Feingehalt der Uhrgehäuse mit den in Oesterreich-Ungarn bestehenden Vorschriften.

9. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.* Abgeschlossen am 9. März, ratifiziert von der Schweiz am 5. Juli, von Oesterreich-Ungarn am 25. Juli, in Kraft seit 1. August. Der Bundesbeschluss, der die Genehmigung des Handelsvertrags und *des mit Oesterreich-Ungarn am gleichen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und die Viehseuchenpolizei* ausspricht, datiert vom 30. März. (XXII S. 421 ff.)

10. *Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Portugal.* Vom 20. Dezember 1905. Datum des Inkrafttretens 29. Januar 1907. (XXIII S. 57 ff.)

Nachdem Portugal den Handelsvertrag mit der Schweiz auf Ende Januar 1892 gekündigt hatte, wandte jedes der beiden Länder auf die Erzeugnisse des andern seinen Generalzolltarif an. Diese Uebereinkunft, von Portugal angeregt behufs Verhinderung der Unterstellung der in die Schweiz eingeführten portugiesischen Weine unter den Ansatz des neuen schweizerischen Zolltarifs von

20 Franken, enthält die gegenseitige Zusicherung der Behandlung der am meisten begünstigten Nation in allem, was die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr betrifft. Die portugiesischen Weinspezialitäten Porto und Madera werden in der Schweiz zu den gleichen Bedingungen zugelassen wie die italienischen Spezialitäten Marsala etc. Die Uebereinkunft gilt auf fünf Jahre.

11. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien.* Abgeschlossen am 1. September, in Kraft mit 20. November. (XXII S. 641 ff.)

Der Vertrag enthält zunächst in acht Artikeln die hergebrachten Vereinbarungen (Zusicherung der Rechte und der Behandlung der meistbegünstigten Nation für Ein-, Aus- und Durchfuhr). Die Hauptsache, über die hartnäckig gestritten und in der für die Schweiz ein halbwegs günstiges Resultat erstritten wurde, bildet der Zolltarif für die Einfuhr der heimischen Erzeugnisse in das andere Land.

12. *Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich.* Abgeschlossen am 20. Oktober, in Kraft mit 23. November. (XXII S. 687 ff.)

In der Hauptsache, wenn nicht ausschliesslich, ein Zollübereinkommen mit Zolltarif, der für die Schweiz wohl nicht gar günstig ausgefallen ist, aber besser erschien als ein Zollkrieg. Uebereinkunft betitelt sich diese Vereinbarung und nicht Vertrag, weil die gegenseitig gemachten Konzessionen nicht durch Vertrag festgelegt sind, sondern nach französischer Praxis durch Gesetz aufgestellt werden. Daher ist auch die Kündigungsfrist ein Jahr.

13. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 11 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.* Vom 12. Oktober. (XXII S. 634 ff.)

Betrifft den Empfangschein für rekommandierte Briefpostsendungen, Postanweisungen u. s. f. Er ist fortan obligatorisch und unentgeltlich auszustellen. Auch sonst Erleichterungen, z. B. betreffs der Ausstellung von Kollektivempfangscheinen, Empfangscheindoppeln u. s. w.

14. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 4, II, a der Extrapostordnung der schweizerischen Postverwaltung.* Vom 16. Februar. (XXII S. 103.)

Taxen betreffend.

15. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 28, litt. b, der Vollziehungsverordnung vom 3. November 1905 über den Postcheck- und Giroverkehr.* Vom 6. April. (XXII S. 168.)

Gleiche Gebühr für alle Rückzahlungen und Uebertragungen ohne Abstufung nach deren Betrag.

16. *Beitritt der Republik Ecuador zu dem internationalen Uebereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst und die Poststücke.* Vom 6. November. (XXII S. 751.)

17. *Beitritt von Erithrea zu dem internationalen Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe und betreffend den Dienst der Einzugsmandate.* Vom 19. März. (XXII S. 167.)

18. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Konzessionierung und die Kontrolle der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseilbahnen.* Vom 18. September. (XXII S. 565 ff.)

Anwendung von Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894. Die Verordnung gilt für die genannten Einrichtungen, sofern sie den regelmässigen und periodischen Transport von Personen auf Grund eines Fahrplanes und eines Tarifes besorgen, nicht für solche, die im Zusammenhang mit einem Gasthofbetrieb bestehen und ausschliesslich diesen Gasthof bedienen. Das Post- und Eisenbahndepartement erteilt die Konzessionen und übt die technische Kontrolle über die Transportanstalt und deren Betrieb aus. Die Postverwaltung hat das Recht der Benutzung der Anstalt für Besorgung des Postdienstes. Die Anstalt ist der Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit der Eisenbahnen unterstellt und muss Kranken- und Unterstützungskassen für ihr Personal einrichten und die Reisenden sowie das Personal bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Unfall versichern. — Für die konzessionierten Automobilunternehmungen bleiben das Konkordat über den Motorwagenverkehr und einschlägige kantonale Erlasse in Kraft.

19. *Weltpostverein. 1. Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika und den insularen Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Kaiserreich China, der Republik Columbia, dem Unabhängigen Kongostaat, dem Kaiserreich Korea, der Republik Costa-Rica, Kreta, der Republik Kuba, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Aegypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, dem Kaiserreich Aethiopien, Frankreich, Algerien, den Französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien, der Gesamtheit der übrigen Französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, der Commonwealth von Australien, Kanada, Neu-Seeland, den Britischen Kolonien von Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, der Republik Honduras, Ungarn, Italien und den Italie-*

nischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

2. Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Oesterreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Aegypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den Französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien, der Gesamtheit der übrigen Französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei.

3. Uebereinkommen betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Oesterreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, Kreta, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Aegypten, Frankreich, Algerien, den Französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien, der Gesamtheit der andern Kolonien Frankreichs, Griechenland, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei und Uruguay.

4. Vertrag betreffend die Auswechslung von Poststücken, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Oesterreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbia, Kreta, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Aegypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den Französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien, der Gesamtheit der andern Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Britisch-Indien, Italien und den Italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, den Nieder-

ländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

5. Uebereinkommen betreffend den Dienst der Einzugsmandate, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, Oesterreich, Belgien, Chile, Kreta, Dänemark, Aegypten, Frankreich und Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei.

6. Uebereinkommen betreffend die Identitätsbücher, abgeschlossen zwischen der Argentinischen Republik, Bulgarien, Chile, Aegypten, Frankreich und Algerien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, Tunis, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

7. Uebereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbia, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Aegypten, Griechenland, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, Serbien, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

Sämtlich vom 26. Mai 1906. Von der schweizerischen Bundesversammlung ratifiziert in der Junisession 1907.

Diese Vereinbarungen ersetzen die am 15. Juni 1897 in Washington abgeschlossenen gleichartigen Verträge und Uebereinkommen. Die Aenderungen und Neuerungen, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können, sind namhaft gemacht in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 28. Dezember 1906, auf die wir verweisen; sie steht im B.Bl. 1907, I S. 185 ff.

20. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen.* Vom 10. März. (XXII S. 105 ff.)

Das Bundesgesetz über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen vom 21. Dezember 1899 sieht vor, dass der Bundesrat für Bauausführung und Betrieb von Nebenbahnen die ihrer Eigenart entsprechende Einfachheit gestatten und diesen Bahnen

bezüglich der Arbeitszeit Erleichterungen gewähren werde. Ueber diesen letzteren Punkt hat der Bundesrat am 13. Mai 1902 eine Verordnung erlassen. Dem ersteren ist diese neue Verordnung gewidmet. Sie enthält höchst detaillierte Minimalabmessungen für die verschiedenen Bahnbestandteile, wie solche bei dem Bau einzuhalten sind, mit Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Klassen von Nebenbahnen, ausführliche Vorschriften über die Beschaffenheit und den Unterhalt der Betriebsmittel, über den äussern Betriebsdienst, und einige allgemeine Bestimmungen über Anwendung der Verordnung, Ausnahmefälle und Inkrafttreten. Vergl. dazu: Bericht und Antrag des Post- und Eisenbahndepartements, Eisenbahnabteilung, an den Bundesrat betr. den Erlass dieser Verordnung, im BBl. 1906, I. S. 1034 ff., wo die Motive ausführlich dargelegt sind.

21. *Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Berichtigungs- und Ergänzungsblatt V.* Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 6. Juli. Gültig vom 1. August 1906 an. (XXII S. 361 ff.)

Betrifft bedingungsweise zum Transport zugelassene Güter.

22. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 27. April. (XXII S. 176.)

Einreihung von Acetylith unter die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.

23. *Bundesratsbeschluss betreffend Verbot der Beförderung von Zigeunern.* Vom 11. Juli. (XXII S. 417.)

Das Verbot gilt für die schweizerischen Transportanstalten.

24. *Bundesratsbeschluss betreffend Revision der Artikel 26, 41, 43 und 44 der Verordnung vom 30. Juli 1886 über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz.* Vom 17. Dezember. (XXII S. 781 ff.)

Betrifft Empfangscheine für bezahlte Telegrammgebühren, Distanzbemessung für unentgeltliche Zustellung der Telegramme, Beförderung der Telegramme an Adressaten ausserhalb des Gratisbestellungsrayons, Zustellung durch Expressen.

25. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Errichtung von Telegraphenbureaux und von mit Telephonnetzen nicht verbundenen Gemeindetelephonstationen.* Vom 5. Oktober. (XXII S. 592 ff.)

26. *Beitritt von Island zum internationalen Telegraphenvertrage von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 (Revision von London, Juli 1903).* Vom 23. November. (XXII S. 763.)

27. *Beitritt der Republik Bolivia zum internationalen Telegraphenvertrag.* Vom 25. September. (XXII S. 577.)

28. *Bundesgesetz betreffend die Abänderung der Artikel 18, 20 und 37 des Militärversicherungsgesetzes.* Vom 27. Juni. (XXII S. 604 ff.)

Betrifft die Behandlung von Erkrankungen. Wenn für solche die Leistungen der Militärversicherung in Anspruch genommen werden können, so ist dem Oberfeldarzt sofort Anzeige davon zu machen, und zwar während des Militärdienstes durch die Sanitätsrapporte, in den andern Fällen durch direkte Anzeige des behandelnden Arztes, der dem Versicherten für die Folgen schuldhafter Unterlassung rechtzeitiger Anzeige haftet. Der Oberfeldarzt hat, wenn es nach den Umständen zweckmässig ist, auf Begehren statt der Spitalverpflegung häusliche Verpflegung zu bewilligen. Für nicht bewilligte häusliche Verpflegung ist die Militärversicherung zu einer Entschädigung nicht verpflichtet. Bei Tod im Militärdienst sind die Verwandten bis auf Geschwister und Grosseltern pensionsberechtigt. — Dieses Gesetz entscheidet Differenzen, die sich über die Entschädigung bei häuslicher Verpflegung erhoben hatten.

IV. Strafrecht.

29. *Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 inbezug auf die anarchistischen Verbrechen.* Vom 30. März. (XXII S. 418 ff.)

Die Ergänzung besteht in Aufnahme eines Titel III bis unter der Ueberschrift: Anreizung zu anarchistischen Verbrechen, und lautet so: „Art. 52 bis. Wer öffentlich zur Begehung anarchistischer Verbrechen auffordert oder dazu Anleitung gibt, oder derartige Verbrechen öffentlich in der Absicht verherrlicht, andere zur Begehung solcher Handlungen anzureizen, wird mit Gefängnis bestraft. Vorbehalten bleibt Art. 4 des Bundesgesetzes vom 12. April 1894 betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853.“

Schon dieses vorbehaltene Bundesgesetz von 1894 hatte das Bundesstrafrecht durch Strafbestimmungen gegen anarchistische Verbrechen, die durch Gebrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken u. dergl., und durch Aufmunterung und Anleitung zu Verbrechen in der Absicht, die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, begangen werden, erweitert (s. auch in dieser Zeitschrift, N. F. XIV S. 392 Nr. 30). Eine weitere von der Bundesversammlung i. J. 1902 beschlossene Ergänzung betr. Bestrafung der Anreizung zu Militärdienstpflichtverletzung war in der Referendumsabstimmung verworfen worden (s. diese Zeitschrift, N. F., XXII S. 388). Diese jetzige dagegen hat ihre Veranlassung in

den mass- und zügellosen Elaboraten einer anarchistischen Presse, die sich in Genf eingenistet hatte, namentlich die Italiener gegen ihre Regierung aufhetzte und in dem sogen. Silvestrellihandel zu penibeln Erörterungen mit Italien führte. An der Fassung dieses Gesetzes hat übrigens die Bundesversammlung lang herumgedoktert, die bundesrätliche Vorlage hat wesentlich anders gelautet. Vergl. Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1902 und Gesetzesentwurf im BBl. 1902, V S. 837 ff. — Ein von sozialdemokratischer Seite auch gegen dieses neue Gesetz insceniertes Referendum ist nicht zu stande gekommen; es fehlten an der zu einem Referendumsbegehren nötigen Zahl von 30,000 Unterschriften etwa 1000.

V. Rechtsorganisation.

30. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Ausscheidung der Geschäfte der schweizerischen Nationalbank.* Vom 25. September; von der Bundesversammlung genehmigt den 13./19. November. (XXII S. 760 ff.)

31. *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Unzulässigkeit, Reklamezusätze zu Geschäftsfirmen in das Handelsregister einzutragen.* Vom 9. November. (B. Bl. 1906, V S. 611 f.)

Anlass zu diesem Kreisschreiben gab eine Beschwerde des schweizerischen Grossistenverbandes gegen die Firma „B. Dreyfus, Grösstes Partiewarengeschäft der Schweiz“ in St. Gallen, infolge deren der Bundesrat diesen Zusatz „Grösstes Partiewarengeschäft der Schweiz“ aus der Firma zu streichen verfügt hatte. Gleichzeitig werden nun die Kantone eingeladen, ihre Handelsregisterbureaux anzuweisen, künftig derlei Reklamen nicht zuzulassen.

32. *Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Aenderung des Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.* Vom 19. März. (XXII S. 148.)

Betrifft die Zahl der Vertreter der Kantone in den Kreiseisenbahnräten II und III.

33. *Instruktion* (des Bundesrates) *für den Kassier des schweizerischen Bundesgerichtes.* Vom 28. Dezember. (XXIII S. 1 ff.)

34. *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder, Experten, eidgenössischen Beamten und Angestellten.* Vom 3. Juli. (XXII S. 392 ff.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Erlass der Gesetze u. s. w.).

35. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend Ergänzung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 (Bodenverbesserung und Anlage öffentlicher Güterstrassen).*

36. *Gesetz* (desselben) *betreffend Ergänzung der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom Jahre 1875 (Gesetzgebungsinitiative).*

37. *Gesetz* (desselben) *betreffend Abänderung der §§ 35 bis und 39 der Staatsverfassung (Erleichterung der Ausübung der Verfassungsinitiative und des Gesetzesreferendums).*

Alle drei Gesetze vom 23. Mai, angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Juli. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 13. April 1907. (S. d. kant. Ges., VIII. A. S. d. B. G., XXIII S. 91 f.)

Das erste dieser Gesetze sieht staatliche Beiträge für Anlage öffentlicher Güterstrassen und Bodenverbesserungen vor, worüber ein Gesetz zu erlassen ist. Das zweite führt die Gesetzgebungsinitiative ein, d. h. 4000 stimmfähige Bürger können beim Grossen Rate mit amtlich beglaubigter Unterschrift ein Begehren um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes stellen und zwar entweder in der Form einer allgemeinen Anregung oder in der des ausgearbeiteten Entwurfes. Das dritte streicht die bisherige Bestimmung, welche in den Fällen, wo auf dem Wege der Initiative Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Verfassung verlangt wird, den Grossen Rat nötigte, sich in der nächsten Sitzung über Entsprechen zu entscheiden und ablehnenden Falls innerhalb vier Wochen die Volksabstimmung eintreten zu lassen. Im Uebrigen bleibt es bei der Initiative und auch bei der bisher dafür erforderten Zahl von 5000 Petenten, dagegen wird in § 39 die für Ergreifung des Referendums gegen Gesetze und Finanzdekrete (über einmalige 200,000 Franken oder jährlich wiederkehrende 20,000 Franken) bisher notwendige Zahl der Petenten von 5000 auf 4000 reduziert.

38. *Landsgemeindebeschluss* (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend teilweise Abänderung der Kantonsverfassung im Sinne Erweiterung der Volksrechte durch Einführung des Referendums gegen kantons- und gemeinderätliche Verordnungen.* Vom 29. April. (Landbuch, IV S. 223 f.)

Auf der etwas stürmischen Landsgemeinde, an der sich eine stark oppositionelle Stimmung gegen die Regierung geltend machte, wurden folgende Abänderungen der Kantonsverfassung beschlossen: 1. Die Festsetzung des Salzpreises wurde der Kompetenz des Kantonsrates entzogen und der Landsgemeinde zugeteilt (Art. 32 und 25). 2. Das Recht des Referendums wird erweitert. Bisher nämlich konnte nur gegen Gesetze, die der von der Landsgemeinde hiezu ermächtigte Kantonsrat ausgearbeitet hatte, innerhalb zwei Monaten nach amtlicher Publikation von 400 stimmfähigen Bürgern das Referendum ergriffen, d. h. die Vorlegung an die Landsgemeinde verlangt werden, Art. 30 Abs. 3. Dieser Absatz 3 wurde nun aufgehoben und dafür in den Abschnitt „Revision der Kantonsverfassung" zu dieser Ueberschrift beigefügt: „und Referendum", und ein neuer Artikel 77 eingestellt, der ausser den vom Kantonsrat erlassenen Gesetzen auch die von ihm erlassenen Verordnungen, „jederzeit," also mit Aufhebung des Termins von zwei Monaten, immerhin wenigstens einen Monat vor der Landsgemeindeversammlung, die darüber entscheiden soll, dem Referendum von 400 stimmfähigen Bürgern unterwirft, und ebenso die von den Einwohner- oder Bürgerräten erlassenen Verordnungen den Einwohner- oder Bürgergemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen vorschreibt, wenn $^1/_5$ der Stimmfähigen der betreffenden Gemeinde es wenigstens einen halben Monat vor der Versammlung zuständigen Ortes verlangt. In allen diesen Fällen ist von Einreichung des Begehrens an bis zum Entscheide der Landsgemeinde oder der Einwohner- oder Bürgergemeinde der Vollzug des Gesetzes oder der Verordnung zu sistieren. — Nun hat aber die Bundesversammlung in diesem neuen Art. 77 ein Haar gefunden und ihm die Gewährleistung verweigert. Es wurde nämlich dagegen geltend gemacht, er könne zu wahrhaft anarchistischen Zuständen führen, wenn die angefochtenen Gesetze in ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten Landsgemeinde suspendiert werden müssen, und es erhalte dadurch eine kleine Minderheit (400 Stimmberechtigte) die Möglichkeit, z. B. das Strafgesetz oder das Schulgesetz für die Dauer von beinahe einem Jahre in seinem Vollzuge aufzuhalten, es brauche nur das Referendumsbegehren kurz nach der Landsgemeinde gestellt zu werden, wo dann das Gesetz bis zur nächstjährigen Landsgemeinde stillgestellt wäre. Der Bundesbeschluss (a. S. d. B.-Ges., N. F. XXII S. 329 f.) lautet daher, dass weil der neue Art. 77, der die Streichung des letzten Absatzes von Art. 30 zur Folge hatte, mit Art. 6 der Bundesverfassung in Widerspruch stehe, die Gewährleistung des neuen Art. 77 verweigert wird und Art. 30 der Verfassung somit unverändert bestehen bleibt. Damit ist aber der Landsgemeindebeschluss formell

nicht aufgehoben, daher er auch in seiner ursprünglichen Fassung im Landbuch aufgenommen ist.

39. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *portant revision des art. 40, 42 (nouveau), 43, 45, 83, 84 et 85 de la Constitution.* Du 12 juillet. Adopté dans la votation populaire le 12 août. Garanti par l'Assemblée fédérale le 21 décembre. (Nouv. Rec. des Lois, XII. A. S. d. B. G., XXII S. 808.)

Die abgeänderten Art. 40, 42, 43 und 45 der Verfassung von 1858 bestimmen, dass die fünf Mitglieder des Staatsrates, statt wie bisher durch den Grossen Rat, fortan durch das Volk gewählt werden. Die neuen Art. 83—85 setzen fest, in welcher Weise inskünftig die Verfassung abgeändert werden kann. Während nach den früheren Bestimmungen kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verfahren bei totaler und dem bei partieller Verfassungsrevision bestand, machen die neuen Artikel folgenden Unterschied: 1. Eine totale Revision kann vom Grossen Rate oder von wenigstens 5000 Stimmberechtigten verlangt werden. In der Volksabstimmung über das Revisionsbegehren ist auch zu entscheiden, ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat die Revision vorzunehmen habe. 2. Eine partielle Revision kann von mindestens 3000 Stimmberechtigten oder von einem Mitgliede des Grossen Rats oder vom Staatsrate verlangt werden und in der Annahme neuer oder in der Aenderung oder Aufhebung geltender Verfassungsbestimmungen bestehen. Das Begehren kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Ist der Grosse Rat mit der allgemein gehaltenen Anregung einverstanden, so arbeitet er einen Entwurf dafür aus, über den das Volk abzustimmen hat. Ist er nicht einverstanden, so stimmt das Volk über das Begehren ab, und wenn es dasselbe annimmt, so hat der Grosse Rat einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten. Ein schon ausgearbeiteter Initiativentwurf wird, wenn ihm der Grosse Rat zustimmt, der Volksabstimmung unterstellt. Stimmt ihm der Grosse Rat nicht bei, so kann er einen andern Vorschlag ausarbeiten, oder vom Volke die Verwerfung des Initiativentwurfes verlangen und seinen Gegenentwurf der Volksabstimmung unterbreiten, oder gleichzeitig über beide abstimmen lassen. Ueber jede Verfassungsänderung müssen in einem Abstande von mindestens einem Monat im Grossen Rate zwei Abstimmungen stattfinden. In der Volksabstimmung entscheidet immer das absolute Mehr der gültigen Stimmen.

40. *Loi organique* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur le référendum facultatif et sur le droit d'initiative.* Du 17 janvier. (Rec. des Lois, XCII p. 34 ss.)

Dieses Gesetz ist die Folge der Verfassungsänderung betreffend Referendum und Initiative von 1905 (s. Uebersicht der Rechtsgesetzgebung von 1905 oben S. 39 Nr. 54 und 55). Es enthält Vorschriften über die Beschaffenheit und die Unterzeichnung der Referendums- (bezw. Initiativ-)bogen u. s. w.

41. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur les Votations et Elections.* Du 3 mars. (Rec. des Lois, XCII p. 133 ss.)

Wie es scheint in der Hauptsache eine Vereinigung aller einschlägigen eidgenössischen und genferischen Gesetze und Vorschriften über Wahlen aller möglichen Behörden und über Abstimmungen.

II. Civilrecht.

1. Personenrecht.

42. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend das Feuerwehrwesen.* Vom 28. Februar 1905, angenommen in der Volksabstimmung vom 29. April 1906. (Ges. S., N. F. VIII S. 141 ff.)

43. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zum Gesetz betreffend das Feuerwehrwesen.* Vom 5. Januar 1907. (Das. S. 151 ff.)

Hier sei erwähnt, dass das Gesetz die allgemeine Feuerwehrpflicht für die männliche Bevölkerung von 20 bis 44 Jahren ausspricht und die nicht zum aktiven Dienst herbeigezogenen mit einer Ersatzsteuer von Fr. 1—20 belegt.

44. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur l'internement des alcooliques.* Du 27 novembre. (Rec. des Lois, CIII p. 340 ss.)

Der Staatsrat kann auf Grund eines Physikatsgutachtens und nach Anhörung des conseil de santé et des hospices die Internierung in Trinkerheilstätten verhängen über Personen, die wegen Trunksucht verurteilt worden sind oder als Gewohnheitstrinker ihre und ihrer Angehörigen Situation gefährden, im letzteren Fall nach einer administrativen Untersuchung, wobei der betreffende anzuhören ist und Anträge auf ärztliche Expertise und Zeugenabhörung stellen kann. Die Internierung kann auf keine kürzere Zeit als sechs Monate angeordnet, aber jeweilen nach Bedürfnis verlängert werden, andererseits soll sie sofort mit der nach ärztlichem Gutachten eingetretenen Heilung aufgehoben werden. Der Internierte erhält nötigenfalls einen Curator für die Vermögensverwaltung. Die Errichtung von Trinkerheilstätten wird in Aus-

sicht genommen, bis dahin erfolgt die Unterbringung in Privatanstalten oder Arbeiterkolonien. Der Staatsrat wird die erforderlichen Reglemente erlassen.

45. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto ad idoneità della donna a fungere quale testimonio.* Del 11 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 217.)

Gleichstellung der (verheirateten und ledigen) Frauenspersonen mit den Mannspersonen bezüglich der Zeugnisfähigkeit bei allen öffentlichen und privaten Akten.

46. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Aenderung des § 30 der kantonalen Verordnung betreffend Niederlassung und Aufenthalt.* Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Aenderung der Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren behufs Gleichstellung der Nichtkantonsbürger mit den schwyzerischen Kantonsbürgern.

---

47. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto alla formazione di nuovi Comuni.* Del 4 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 233 ss.)

Veränderungen in der Zahl und der Abgrenzung der Gemeinden können nur durch Gesetzesdekret geschehen, sei es Neubildung von Gemeinden durch Abtrennung aus einer bestehenden Gemeinde, oder Fusion von Gemeinden, oder Zuweisung eines Teils an eine andere. Bezügliche Begehren (von Gemeinden oder interessierten Gruppen von Bürgern) sind an den Staatsrat zu richten, der nach gehöriger Prüfung dem Grossen Rat seinen Antrag übermittelt. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen, immerhin müssen gewisse Bedingungen vorhanden sein, nämlich: die neu zu bildende wie die übrig bleibende Gemeinde müssen auch topographisch einen Bestand für sich haben, wenigstens 500 Einwohner zählen, und die geeigneten Persönlichkeiten für die Gemeindeverwaltung und die finanziellen Kräfte dafür haben. Voraussetzungen für Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer sind äusserliche (topographische) Verbindung, Mangel an genügender Steuerkraft, Unmöglichkeit der Einwohner, ihren Erwerb in der Gemeinde zu finden. — Die Ausscheidung erfolgt durch eine Kommission, zu der jede interessierte Gemeinde einen Delegierten bestellt, unter Vorsitz eines vom Appellationsgerichtspräsidenten bezeichneten Delegierten. Diese Arbeit soll binnen Jahresfrist zu Ende geführt sein. Bei Trennung einer Gemeinde in mehrere oder Abtrennung einer Fraktion behufs Anschluss an eine andere Gemeinde wird das Gemeindevermögen unter den neuen Gemeinden nach Verhältnis der Haushalte und des Wertes des jeder Gemeinde zugeteilten Inventariums

abgeteilt. Schulden, die ausschliesslich zu Gunsten einer der neuen Gemeinden gemacht und dieser allein zu Gut gekommen sind, werden von dieser übernommen. Streitigkeiten aus Anlass dieser Teilung sind von einem Schiedsgerichte zu entscheiden, wozu jede Partei ein Mitglied und der Appellationsgerichtspräsident den Obmann wählt. — Gegen die Entscheide der Liquidationskommission ist Rekurs an den Staatsrat binnen Monatsfrist zulässig; dieser entscheidet endgültig nach Anhörung der Parteien und binnen sechs Monaten. — Die Errichtung einer Gemeinde zieht nach sich das Aufhören der Funktionen der bisherigen Gemeindebeamten, der Staatsrat hat binnen drei Monaten die Neuwahlen durch die Gemeindeversammlung anzuordnen. In diesem Interregnum amtet noch der Gemeindevorstand der grösseren Gemeinde. Aufgehoben wird durch dieses Gesetz der 7. Titel des Gemeindegesetzes vom 13. Juni 1854.

48. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *über die Verwaltung der Gemeinde- und Bezirksgüter und über das Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke.* Vom 13. Februar, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Oktober. (Bes. gedruckt.)

Die Gemeindeverwaltung gliedert sich in Kirchen- und Pfrundverwaltung, Verwaltung der kirchlichen Stiftungen, Armenverwaltung, Schulverwaltung, allgemeine Gemeindeverwaltung. Das Fondsvermögen ist unveräusserlich, d. h. es darf nicht vermindert und seinem Stiftungszwecke entfremdet werden. Für Anlagen werden sichernde Bestimmungen aufgestellt (§ 7). Für Verluste, die infolge Nichtbeachtung dieser Vorschriften eintreten, haften die Gemeinderatsmitglieder, die dazu gestimmt haben (nicht zustimmende sollen daher auf ihr Verlangen im Protokoll namentlich aufgezeichnet werden). Neue Stiftungen für Jahrzeiten oder andere kirchliche Verpflichtungen dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden und bei hinreichendem, die Kirchenverwaltung nicht mit Beiträgen belastenden Betrag des Stiftungsgutes angenommen werden. — Die §§ 13 ff. enthalten die einlässlichen Vorschriften über das Rechnungswesen, die §§ 30 ff. über die Beschlüsse von Gemeindeausgaben, §§ 35 ff. sprechen von der Organisation und den Pflichten der Rechnungskommission. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Regierungsrat, der über die ganze Verwaltung und die Erhaltung des Gemeindevermögens zu wachen hat. — Alles das findet auch entsprechende Anwendung auf die Verwaltung der Bezirksgüter und auf das Rechnungswesen der Bezirke.

49. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die geheime Abstimmung bei Gemeindeversammlungen.* Vom 29. April. (Landbuch, IV S. 229 ff.)

Die schlechte Laune des Souveräns gegen die regierenden Kreise, die auf der Landsgemeinde herrschte, hat auch dieses Gesetz durchgebracht. Ungehörige Beeinflussung bei offener Stimmabgabe soll ausgeschlossen werden. Spätestens drei Tage vor einer Gemeindeversammlung soll daher von wenigstens einem Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeeinwohner schriftlich das Begehren gestellt werden können, die Wahlen oder Abstimmungen über Beschlüsse geheim vorzunehmen. Der Gemeinderat kann auch von sich aus die geheime Abstimmung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder anordnen. Es sind dann die nötigen Vorbereitungen hiefür zu treffen, damit alles am Versammlungstage bereit ist. Wird erst an der Gemeinde geheime Abstimmung über ein Traktandum verlangt, so ist diesem Begehren zu entsprechen, wenn sich die Gemeinde in offener Abstimmung dafür ausspricht. Bei Wahlen wird skrutiniert, bis das absolute Mehr für alle Wahlen zustande gekommen ist.

50. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) *betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Aufstellung von Baureglementen.* Vom 29. April. (Amtl. Samml. d. Ges., III S. 284 f.)

Der Titel besagt alles.

51. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *interprétant l'arrêté du 25 janvier 1875 concernant la police des cimetières.* Du 16 mars. (Bull. off. des Lois, LXXV. Feuille off. No. 13.)

Der Beschluss von 1875 hat die Pfarreifriedhöfe in öffentliche Friedhöfe umgewandelt und sie den Gemeinden zur Verfügung gestellt, er sagt aber nichts darüber, wem der Boden nunmehr gehöre. Auf Anfrage eines Pfarramts entscheidet nun der Regierungsrat: Das Eigentumsrecht an dem Boden hat durch jenen Beschluss nicht angetastet werden wollen; wo der Friedhof an die Kirche stösst, sind für beide nicht zwei Eigentümer zulässig, weil sonst Störungen in der Benutzung der Pfarrkirche eintreten könnten; zudem kann nach Schliessung des Friedhofes der Boden einen grossen Wert erlangen, dessen die Korporation, die den Platz beschafft hat, nicht beraubt werden soll. Daher der Beschluss: die Pfarreien sind des Eigentumsrechtes des Bodens der Pfarreifriedhöfe durch deren Umwandlung in öffentliche nicht verlustig gegangen.

52. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *zum Gesetz über das bürgerliche Begräbniswesen (vom 10. Juli 1873).* Vom 15. März. In Kraft getreten am 23. April. (S. d. G., N. F. IX S. 257 f.)

Die bestehenden Friedhöfe, welche Kirchgemeinden, Korporationen oder Anstalten gehören, können solange weiter benutzt werden, als die sanitätspolizeilichen Vorschriften über Bestattungswesen es zulässig erscheinen lassen. Im Uebrigen findet das Gesetz von 1873 auch auf diese Friedhöfe Anwendung. Die Gemeinderäte haben dafür zu sorgen, dass jede Bestattung in schicklicher Weise vor sich geht, namentlich gehört dazu Glockengeläute.

53. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *revisant l'article 12 de la loi du 18 mai 1896 sur les attributions et la compétence des autorités communales.* Du 15 mai. (Rec. des Lois, CIII p. 117 s.)

Die von den Gemeindebehörden erlassenen und vom Staatsrate genehmigten Verwaltungsreglemente haben in der Gemeinde Gesetzeskraft. Diese Reglemente können Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und der Arbeiterinnen, die nicht unter dem eidgenössischen Fabrikgesetze stehen, aufstellen.

54. *Wuhrreglement* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *für den Wolfort- und den Widibach in Alpnach-Stad.* Vom 24. Januar. (Landbuch, IV S. 193 ff.)

Zwangsgenossenschaft für die Grundeigentümer der im Perimeter der Verbauung liegenden Grundstücke.

---

2. Sachenrecht.

55. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *concernant la conservation des objets d'art et des monuments historiques.* Du 28 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] No. 51bis.)

Eine Kommission von sieben Mitgliedern, von denen der Staatsrat sechs ernennt, das siebente der Vorsteher des Erziehungsdepartements als Präsident ist, und die an die Stelle der bisherigen archäologischen Kommission tritt, soll die Gegenstände, die für den Kanton in Bezug auf Kunst, Geschichte und Wissenschaften oder als Altertum Interesse haben, erforschen und erhalten, sowohl die dem Staate und den Gemeinden als Privaten gehörenden. Sie nimmt zu diesem Behufe ein Inventar dieser Gegenstände auf und macht dem Staatsrat ihre Vorschläge für deren Erhaltung. Der Eigentümer kann gegen Aufnahme eines Gegenstandes in das Inventar an den Staatsrat rekurrieren. Die Folge der Aufnahme in das Inventar ist, dass der Eigentümer den Gegenstand nicht veräussern, restaurieren, umbilden noch zerstören darf ohne Ermächtigung des Staatsrats, der bei Veräusserung das Vorkaufsrecht hat. Bei Stücken, die im Privateigentum stehen, darf die Veräusserung nicht verboten werden, sondern der Staat hat nur

das Vorkaufsrecht. Der Staatsrat hat, wenn er die Restauration von solchen Gegenständen anordnet, Beiträge daran zu leisten. Er darf gegen Entschädigung in nicht überbauten Liegenschaften Ausgrabungen vornehmen lassen, und wird dann Eigentümer zur Hälfte der dabei gefundenen Gegenstände und berechtigt zum Ankauf der andern Hälfte nach Schatzung durch einen Expertenausschuss. Das auf einer Liegenschaft kraft der Aufnahme in das Inventar lastende Dienstbarkeitsrecht wird im Hypothekenbuche eingetragen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Busse bis auf 1000 Franken, im Rückfalle bis auf 2000 Franken belegt. — Zu diesem Gesetze gehört

56. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *de la loi du 28 novembre 1906 sur la conservation etc.* Du 22 février 1907. (Bull. off. No. 15bis.)

Enthält Näheres über die Organisation der Kommission, Aufsicht des Staats (Autorisation des Staatsrats zu Arbeiten irgend welcher Art an classierten Objekten, Anzeige an den Staatsrat von beabsichtigten Ausgrabungen sowie von wichtigen Funden), endlich über das Musée archéologique et médailler.

57. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend Ergänzung des Gesetzes über das Strassenwesen vom 1. Juli 1865.* Vom 21. Mai. (S. d. G., VIII S. 474 ff.)

Die Gemeinden dürfen behufs zweckmässiger Umgestaltung ihrer baulichen Verhältnisse einheitliche Bau- und Niveaulinien aufstellen, unter Einhaltung der in diesem Gesetze hiefür vorgeschriebenen Bedingungen, namentlich öffentlicher Auflegung des Ortschaftsbebauungsplanes mit Frist von 30 Tagen für Einspracherhebungen, in welch letzterem Falle der Plan mit den Einsprüchen dem Regierungsrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen ist. Ferner: wenn die Mehrheit der Beteiligten, die voraussichtlich auch den grösseren Teil der Kosten zu tragen haben wird, eine gemeinsame Kanalisation anstrebt, so kann sie der Regierungsrat als eine Unternehmung für öffentliche Zwecke erklären, und dann tritt sie unter das Recht der Entwässerungsunternehmungen (Abschnitt III des Gesetzes über Wasserrechte). Der Regierungsrat kann auch gegen den Willen der Mehrheit der Interessenten eine Kanalisation unter Bildung eines Perimeters da beschliessen, wo ohne solche eine gesetzwidrige Zuleitung von Wasser auf öffentliche Strassen oder deren Einschalung nicht wohl vermeidlich ist.

58. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *zum Gesetz über das Strassenwesen.* Vom 17. Mai. In Kraft getreten am 25. Juni. (S. d. G., N. F. IX S. 286 f.)

Ueber die Umgrenzung der zu öffentlichen Strassen beitragspflichtigen Liegenschaften und über die Verlegung der Beiträge

auf dieselben entscheidet im Streitfalle bei Staatsstrassen der Regierungsrat und bei Gemeindestrassen der Gemeinderat; gegen des letzteren Entscheid Rekursrecht an den Regierungsrat.

59. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Aenderung der §§ 8, 12 und 25 der Verordnung zum Gesetz über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 9. Juli 1902.* Vom 16. Mai. (G. S., XXVI S. 42 ff.)

Betrifft die Eintragung der zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung vorgesehenen Vormerke und Hypotheken für die Kostenbeiträge im Grundbuche, und den Betrag der von den Anwändern an Strassenbauten zu zahlenden Beiträge.

60. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *über die Strassenpolizei.* Vom 10. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 75 ff.)

61. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant l'article 50 de la loi du 12 mai 1898 sur la police des constructions et des habitations.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, CIII p. 274.)

Verbot der ronces artificielles (Stacheldrat) für Einfriedungen bis auf die Höhe von 1,60 m vom Boden.

62. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Motorlastwagen und Motoromnibusse zum Schutze der Strassen.* Vom 12. September. (G. S., XXVI S. 61 ff.)

63. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zum Konkordat betreffend eine einheitliche Verordnung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf Schweizergebiet vom 13. Juni 1904.* Vom 12. Januar. (G. S., N. F. VII S. 376 ff.)

64. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *in punto alla libera circolazione degli automobilisti, motociclisti e velocipedisti patentati provenienti dal Cantone di Turgovia.* Del 19 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, XXXII p. 37 s.)

Thurgau steht nicht in dem betreffenden Konkordat, wünscht aber Reciprocität mit den Konkordatskantonen. Tessin sichert sie hiemit zu.

65. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant le contrôle à exercer sur la circulation des vélocipèdes.* Du 24 décembre. (Bull. off. [Amtsbl.] No. 52.)

66. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la circulation des automobiles et véhicules à moteurs sur la route du Simplon.* Du 12 juin. (Bull. off. [Amtsbl.] No. 24.)

67. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *concernant la circulation des Cycles pendant les heures de marché.* Du 4 septembre. (Rec. des Lois, XCII p. 795.)

68. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *fixant la largeur des jantes des véhicules circulant dans le canton.* Du 6 octobre. (Rec. des Lois, XCII p. 859 ss.)

---

69. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa variante sulla legge di raggruppamento e permuta dei terreni.* Del 16 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 177.)

Betrifft den Art. 9 des betreffenden Gesetzes vom 28. Mai 1902 und bestimmt, dass schon auf Antrag eines oder mehrerer Grundeigentümer der Staatsrat eine Zwangsgenossenschaft zur Zusammenlegung der Grundstücke bilden kann, wenn es sich um kleinere Zonen handelt und in Fällen besonderen öffentlichen Nutzens.

70. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa aggiunta alla legge sul raggruppamento dei terreni.* Del 30 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 277.)

Verlängerung des Termins für Ermittlung der Ausgleichungszahlungen um drei Jahre.

71. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur les délégations hypothécaires.* Du 15 mai. (Rec. des Lois, CIII p. 127 ss.)

72. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *pour l'inscription des délégations hypothécaires au bureau des droits réels.* Du 23 juin. (Ibid. p. 165 ss.)

Pfand- und Rentenbriefe und Hypothekarobligationen, sofern sie für ein Kapital von mindestens 10,000 Franken errichtet sind, können durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner jederzeit in Abschnitte (délégations) geteilt werden, die auf Namen oder Inhaber lauten. Die Vereinbarung muss notarialisch gefertigt werden und den Depositar des Haupttitels angeben, sowie auf dem Grundbuch deponiert werden. Sie gibt die Zahl der Abschnitte und das Kapital eines jeden an. Die Abschnitte werden im Grundbuche vorgemerkt. Sie übertragen sich, falls auf den Inhaber lautend, durch einfache Tradition. Die Cessionen von Nominativabschnitten sind im Grundbuch vorzumerken. Die Inhaber von Abschnitten können nicht einzeln gegen den Schuldner vorgehen. Der Depositar des Haupttitels geriert die ganze Schuld, bezieht und verteilt die Zinse, versammelt die Delegatäre, so oft es die Umstände erheischen oder ein den Zehntel des Kapitals repräsentierender Teil derselben es verlangt (durch öffentliche Ausschreibung bei Inhaberdelegationen), zumal im Fall des Konkurses oder der Pfandbetreibung des Schuldners, damit sie durch absolutes Mehr die erforderlichen Beschlüsse fassen. Partielle Löschung des Eintrags im Grundbuche kann nur unter Vorlage der Zahl der Delegationen, die der zurückbezahlten Summe entsprechen, stattfinden.

Für diese und die andern sonst nötig werdenden grundbüchlichen Manipulationen bei Eintragung, partieller oder gänzlicher Löschung der Schuld enthält dann noch das Reglement einlässliche Bestimmungen.

---

73. *Vorschriften* (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend das Verfahren bei Einreichung von Wasserkonzessionsgesuchen.* Vom 10. Mai. (Landb. IV S. 233 ff.)

74. *Regulativ* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *für die Festsetzung und den Bezug der Wasserzinse, Konzessions- und Wasserrechtskatastergebühren.* Vom 8. September. (S. d. G., N. F. IX S. 309 ff.)

Detaillierte Vorschriften für Berechnung der Wasserzinse, Konzessionsgebühren u. s. w.

75. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *betreffend die Benutzung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserwerken.* Vom 18. November 1905. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. März 1906. (Absch. d. Gr. Rates v. 18. Nov. 1905.)

Das Bündner Staatsrecht kennt kein Wasserregal, die öffentlichen Gewässer stehen, soweit sie überhaupt Gegenstand von Rechten sein können, den Gemeinden zu. Der Art. 1 des Gesetzes sagt geradezu: „sie sind Eigentum der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden.“ Sie unterstehen aber dem Hoheitsrechte des Staates (Art. 3) und damit dem Beaufsichtigungsrechte der Kantonsbehörden über deren Benutzung. Demgemäss erteilt die Territorialgemeinde die Konzession zur Erstellung einer Wasserwerksanlage, aber die Konzession bedarf der kleinrätlichen Genehmigung und es steht dem Kanton, und in zweiter Linie den am Wasserlauf beteiligten Gemeinden ein Vorzugsrecht zu (Art. 4). Der Kleine Rat soll die Genehmigung versagen, wenn die Konzession volkswirtschaftliche Interessen des Kantons verletzt, insonderheit durch die beabsichtigte Ableitung der elektrischen Kraft über die Kantonsgrenze hinaus den Bedürfnissen des Kantons und seiner Industrie nicht Rechnung trägt (Art. 5). Der Kleine Rat erklärt eine Konzession als erloschen, wenn sie während fünf Jahren nicht zur Ausübung gelangt ist oder der Konzessionär seine Verpflichtungen gröblich verletzt (Art. 6). Er hat auch Konzessionsänderungen und -erneuerungen zu genehmigen, sowie auf Zustimmung der verleihenden Gemeinden Uebertragungen (Art. 7). Wasserkorrektionsarbeiten, die der Kleine Rat anordnet, muss der Konzessionär ohne Entschädigungsrecht dulden, auch wenn sie Aenderungen seines Wasserwerks nötig machen oder den Betrieb des Wasserwerks unterbrechen (Art. 8). Ebenso dürfen die Gemeinden ihre Lösch-

einrichtungen mit Wasserwerken verbinden (Art. 9). Dauer der Konzession höchstens 60 Jahre (Art. 10). Konzessionsgebühr an den Staat 10 bis 1000 Franken (Art. 11). Ist zur Ausbeutung einer Wasserkraft die Konzession von Seiten mehrerer Gemeinden notwendig, so kann der Kleine Rat eine Gemeinde, die sich ohne genügende Gründe ablehnend verhält, zur Erteilung der Konzession anhalten (Art. 12). Von der Expropriation, die einem Konzessionär verliehen wird, wenn sein Unternehmen dem öffentlichen Wohle dient und anders nicht zweckmässig ausgeführt werden kann, handeln noch die Art. 13 ff. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes bestraft der Kleine Rat mit Bussen von 20—1000 Franken (Art. 18).

76. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *zum eidgenössischen Forstgesetz.* Vom 13. Februar. (Landbuch, IV S. 197 ff.)

Einteilung des Kantons in Forstreviere, jede Gemeinde bildet wenigstens ein Forstrevier. Die Aufsicht über alle hat der Oberförster, der hinwiederum unter der Oberaufsicht des Regierungsrates steht und den gesamten Forstdienst zu leiten und zu überwachen hat. Unter ihm stehen Revierförster, die der Regierungsrat auf Vorschlag der zuständigen Gemeinde- oder Korporationsbehörde wählt. Die öffentlichen (Staats-, Gemeinde- und Korporations-) Waldungen sind beförderlich zu vermessen und darnach die Wirtschaftspläne aufzustellen. Genaue Bestimmungen über den Holzschlag; Ablösung von Dienstbarkeiten, die sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, mit Feststellung der Entschädigung durch eine Schatzungskommission, gegen deren Entscheid an das Gericht rekurriert werden kann; Waldwege, Holztransport. Das meiste davon gilt auch für die privaten Schutzwaldungen. Für private Nichtschutzwaldungen ist auch zu Holzschlag über den eigenen Gebrauch hinaus die Bewilligung der staatlichen Organe erforderlich. — Das Waldareal des Kantons darf nicht vermindert werden. Für Schutz der Wälder, Aufforstung, Nachpflanzung werden einlässliche Vorschriften gegeben. Die Waldungen der Gemeinden und Korporationen dürfen nicht ohne Bewilligung des Regierungsrates und nur in den Schranken des Art. 57 der Kantonsverfassung veräussert werden. Die Bestrafung der Forstvergehen wird aus dem Bundesgesetz herübergenommen.

77. *Kantonales Vollziehungsgesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.* Vom 6. Mai. (Memorial der Landsgemeinde 1906, S. 67 ff.)

Das Gesetz fast die verschiedenen seit 1878 erlassenen Gesetze und Verordnungen unter Anpassung an das Bundesgesetz über

Forstpolizei von 1902 zusammen. Es ist ziemlich umfangreich ausgefallen (38 Paragraphen), ohne das indess wichtige Punkte hervorzuheben wären.

78. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la répression des infractions aux conditions fixées par les permis de coupe dans les forêts des particuliers.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXV. Feuille off. No. 52.)

Die in der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1904/7. Januar 1905 zum eidgenössischen Forstgesetz fehlende Strafbestimmung für Nichteinhaltung der Bedingungen, die an Bewilligungen des Holzschlages in Privatwaldungen geknüpft worden sind, wird hier nachgeholt: 20—200 Franken Busse.

79. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.* Vom 29. November. Vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 1907. (A. S., III S. 304 ff.)

Der Kanton bildet einen einzigen Forstkreis, der einer Forstkommission, dem Oberforstamte, den Gemeindeforstkommissionen und den Gemeindeförstern zur Besorgung des Forstwesens unterstellt ist. Die kantonale Forstkommission wird jährlich vom Kantonsrate ernannt und besteht aus fünf Mitgliedern. Auch der Oberförster wird vom Kantonsrate gewählt und steht unmittelbar unter der Forstkommission, die in Gemeinschaft mit ihm die zur Handhabung des Forstgesetzes nötigen Anordnungen trifft; er selbst leitet die Ausführung und den Forstdienst. Die Gemeindekommissionen unterstützen ihn hiebei nach Möglichkeit. — Der staatlichen Aufsicht unterliegen sämtliche (öffentliche und private) Waldungen. Die Bewirtschaftung der Staatswaldungen ist ausschliesslich Sache des Oberforstamtes, die der Gemeinde- und Korporationswaldungen Sache der Gemeindekommissionen unter Ueberwachung durch das Oberforstamt. Ueber die Privatwaldungen üben die Gemeindeförster die direkte Aufsicht, Holzschlag bedarf aber auch der Genehmigung der kantonalen Forstkommission auf Gutachten des Oberförsters. Nur Holzschlag zu eigenem Bedarf ist an keine Bewilligung gebunden. Das Waldareal im Kanton darf nicht vermindert werden. Für Aufforstung soll angelegentlich gesorgt werden, der Kanton zahlt an deren Kosten Beiträge bis auf 20 % der effektiven Kosten. Strafbestimmungen (Bussen von 5—100 Franken, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt).

80. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *über das Forstwesen des Kantons St. Gallen.* Vom 12. März. In Kraft getreten den 23. April. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 17. Mai. (S. d. G., N. F. IX S. 259 ff.)

Der staatlichen Aufsicht sind alle Waldungen im Kanton unterworfen, öffentliche wie private. Der Kanton wird in fünf Forstbezirke und diese wieder werden in die nötige Anzahl von Forstrevieren eingeteilt. Der Regierungsrat wählt einen Oberförster und für jeden Forstbezirk einen Bezirksförster. Die Revierförster werden durch die Verwaltungen der öffentlichen Waldungen und den Bezirksförster, sowie die Eigentümer von Nichtschutzwaldungen, die dem Reviere freiwillig beigetreten sind, gewählt, die Wahl unterliegt der Genehmigung der Regierung. — Die öffentlichen Waldungen sind zu vermessen und zu vermarchen, und zwar innerhalb 15 Jahren. Ihre Benutzung ist durch Wirtschaftspläne zu regeln. Gemeinden und Korporationen, die mehr als 10 Hektaren Land besitzen, haben ein Forstreglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Die Privatwaldungen sind innerhalb 10 Jahren ebenfalls zu vermarchen. Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung durch Waldkorporationen ist zu fördern. Hiefür nähere Vorschriften. Diese Waldkorporationen geben sich ihre Organisation selbst. Sehr einlässliche Vorschriften, die hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden können, folgen dann über Erhaltung und Vermehrung der Waldungen, wir heben nur Art. 49 hervor: alle Dienstbarkeiten, die sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen, und zwar Tratt- und Atzungsrechte, Heu-, Streu-, Laub-, Farn- und Holzbezugsrechte jeder Art. Das Expropriationsrecht kann der Regierungsrat (unter Rekurs an den Bundesrat) verfügen für Eigentumsausscheidungen, Dienstbarkeitenablösung, Aufforstungen und Verbauungen, Bodenaustausch, Arrondierungen, Weganlagen u. s. w. Ein reiches Detail ist den Strafbestimmungen gewidmet. Das Strafverfahren bestimmt sich im ganzen nach der korrektionellen Prozessordnung für die Vergehen, doch werden in Art. 80 ff. eine ganze Reihe von Spezialvorschriften aufgestellt: Anzeigepflicht der Bezirksförster, Recht der Forstbeamten, die auf frischer Tat Ertappten an ihrer Habe zu pfänden und das Pfandstück dem Gemeindeamte zuzustellen, auch den Uebertreter unter Umständen zu arrestieren und bei Verdächtigen (mit Bewilligung des Gemeindeamtes) Haussuchung vorzunehmen. In einfachen Forstübertretungen (solchen, bei denen der Schaden Fr. 10 nicht übersteigt) führt der Gemeindeammann den Untersuch durch, bei schwereren Uebertretungen das Bezirksamt. Gegen die Urteile haben die Beteiligten (Staat, Beklagter) Berufungsrecht, gegen das Urteil eines Gemeinderates innerhalb 10 Tagen an die Gerichtskommission, gegen die übrigen Gerichtsinstanzen gemäss korrektioneller Prozessordnung.

81. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *zum Gesetz über das Forstwesen des Kantons St. Gallen.* Vom 14. September. (G. S., N. F. IX S. 315 ff.)

Die Verordnung betrifft 1. die Organisation (Einteilung des Kantons in fünf Forstbezirke mit Revieren, Wahl der Revierförster und der Bannwarte u. a.), 2. Vermarchung und Vermessung der öffentlichen Waldungen, 3. Anweisung der Schläge von über 20 m^3 Stammholz in Privatwaldungen durch den Bezirksförster, 4. Erhaltung und Vermehrung der Waldungen (Bewilligung von Ausrentungen, Entwässerung von Versumpfungen, Projekte für Neuaufforstungen und Verbauungen [vom Bezirksförster aufzustellen], Wegprojekte unter Mitwirkung des Bezirksförsters) und 5. Staatsbeiträge an Forstkurse, Vermarchungen, Erstellung zweckmässiger Holzabfuhrwege.

Es ist vom rechtspolitischen Gesichtspunkte aus interessant, auch von Gesetzen, die das Volk verworfen hat, hier Notiz zu nehmen. In der Volksabstimmung des Kantons Zürich vom 22. April 1906 wurde ein vom Kantonsrate erlassenes Jagdgesetz mit 40 398 gegen 26 008 Stimmen verworfen, und demselben Schicksale unterlag das Gesetz des Grossen Rates des Kantons Luzern über das Jagdwesen vom 6. März in der Volksabstimmung vom 20. Mai. In beiden Fällen war die Klippe, an der diese Gesetze scheiterten, die Einführung des Reviersystems an Stelle des bisher geltenden Patentsystems. Obschon den Gemeinden, die fortan die Jagdreviere bilden und die Jagd verpachten sollten, ein erklecklicher finanzieller Profit daraus in Aussicht gestellt wurde, obschon ferner andere Vorteile, wie Hebung des beim Patentsystem arg verminderten Wildstandes, Fernhaltung ungeeigneter Elemente vom Jagdbetriebe, sicherere Erlangung von Wildschadenersatz, für die Neuerung angepriesen wurden, gewann doch das Schlagwort: keine Herrenjagd! den Sieg. Das Volk wollte sich die gegen Patentgebühr zu erlangende freie Pürsch jedes Bürgers (oder Müssiggängers?) nicht nehmen lassen. Aus gleichem Grunde hat das Solothurner Volk am 30. April 1905 das vom Kantonsrate beschlossene Jagdgesetz (mit Reviersystem) verworfen, während der Kanton Aargau schon im Jahre 1896 das Reviersystem glücklich durch die Brandung der Volksabstimmung in den sichern Port gebracht hat (s. Uebersicht von 1897, diese Zeitschr., N. F. XVII S. 431).

Wenn übrigens die in den letzten Jahren beliebte ganz erkleckliche Erhöhung der Patentgebühren weiterhin praktiziert wird, so könnte die „freie Jagd“ tatsächlich auch eine Illusion werden und ein Zustand eintreten, der im Grunde einem Jagdregal des Staates

gleichkommt, indem die Patentgebühr dann nicht mehr den Charakter einer polizeilich erhobenen Bewilligungstaxe, sondern den eines eigentlichen Pachtgeldes hat.

82. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *des lois sur la chasse. Du 10 août.* (Bull. off. des Lois, LXXV. Feuille off. No. 35.)

83. *Arrêté* (du même) *fixant les limites des territoires à ban et des réserves de chasse, ainsi que la durée de la chasse aux différentes espèces de gibier.* Du 14 août. (Ibid.)

Im Kanton Freiburg bestanden neben dem Jagdgesetze vom 10. Mai 1876 noch einige seither erlassene, dieses Gesetz in Einzelheiten modifizierende Gesetze. Das neue Bundesgesetz über die Jagd von 1904 bot nun die Veranlassung, diese verschiedenen Gesetze zu vereinigen. Die Vollziehungsverordnung vom 10. August ist in der Tat nichts anderes, sie enthält nichts neues, sondern stellt die einzelnen Bestimmungen von Bundes- und kantonalen Gesetzen, letztere soweit sie neben dem Bundesgesetze gelten können, zusammen. Bei jedem Artikel ist angegeben, woher er genommen ist. Die zweite Verordnung stellt zwei Bannbezirke (im Revier der Dent de Broc und in dem für die Schopfenspitze) und im Schongebiet (im Murtensee) auf und bestimmt die Jagdzeit folgendermassen: auf Hasen und Füchse 1. September bis 31. Oktober, auf Flugwild ausser Reb- und Gebirgshühner 1. September bis 30. November, auf Rebhühner 1. bis 12. September, auf Gebirgshühner, Alpenhasen und Raubtiere des Hochgebirges 7. September bis 31. Oktober, auf Gemsen im südlichen Teil des Bannbezirkes der Schopfenspitze 7. bis 18. September, im übrigen Kantonsteile 7. bis 29. September, auf Rehe 24. bis 29. September, auf Schwimmvögel im Neuenburger- und im Murtensee 1. September bis 31. März, in den andern Seen 1. September bis 30. November. Verboten ist Erlegen von Auer- und Birkhennen, Gemskitzen, säugender Muttertiere, Rehkitzen, Rehgeissen im Hochgebirge, Jagd auf Murmeltiere, Hirschwild und Fasanen.

84. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz.* Vom 27. Juli. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt den 10. August. § 7 Abs. 2 vom Kantonsrate genehmigt den 26. November. (Amtsbl. S. 603 ff. und 880 f.)

Patentsystem. Patentfähig jeder Schweizerbürger und jeder im Kanton wohnhafte Ausländer, der mehrjährig, nicht bevogtet, nicht armengenössig, nicht durch Gerichtsurteil im Aktivbürgerrecht stillgestellt, nicht fruchtlos gepfändet oder Konkursit, nicht gemäss Bundesgesetz der Jagdberechtigung verlustig ist. Das Patent gilt für die Jagd im ganzen Kantonsgebiet, zur Nachtzeit

und an Sonn- und Feiertagen ist die Jagd verboten. Die allgemeine Jagd dauert vom 1. Oktober bis 30. November, die Flugjagd gestattet der Regierungsrat bloss, sofern ein abschussfähiger Stand an Flugwild vorhanden ist, für 14 Tage zu Anfang September. Patenttaxen für die allgemeine Jagd 75 Franken, für die Flugjagd 15 Franken, für Hunde noch die Hundesteuer von 10 Franken. Reissende Tiere dürfen von Jedermann erlegt werden. Die Besitzer von eingefriedeten Obstgärten und von Weinbergen dürfen im Herbst bis nach Beendigung der Obsternte und der Weinlese Stare, Drosseln und Amseln, die daselbst Schaden anrichten, abschiessen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Bundesgesetzes und dieser Verordnung haben die Polizei- und Forstbeamten dem zuständigen Strafrichter anzuzeigen. Die Hälfte der ausgefällten Bussen fällt dem Anzeiger zu.

Der § 7 Abs. 2 enthält eine Strafbestimmung, die vom Kantonsrate zu genehmigen war.

85. *Vollziehungsverordnung* (des Landrates des Kantons Basellandschaft) *zum Bundesgesetze vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz.* Vom 23. April. Vom schweiz. Bundesrate genehmigt am 20. August. (Amtsbl. II Nr. 8.)

Die Jagden sind Gerechtsame der Einwohnergemeinden (§ 34 der Verfassung). Diese erteilen das Recht zur Ausübung der Jagd und bestimmen, ob sie dieselbe verpachten oder ob sie dafür Patente ausgeben wollen; in letzterem Falle setzen sie die Patentgebühr fest, jedoch auf mindestens 30 Franken. Patente können nicht erhalten die im Aktivbürgerrecht Stillgestellten (durch Strafurteil, Konkurs oder fruchtlose Pfändung), Interdizierte, Armenunterstützungsgenössige, wegen Jagdfrevels im Rückfall Bestrafte, solche, die wegen Jagdfrevels mit Geld gebüsst, die Busse nicht bezahlt, sondern mit Gefängnis abgebüsst haben, Personen unter 18 Jahren. Grundeigentümer dürfen auf ihrem Lande und bis auf 50 Meter in dessen Umkreis Raubwild, Bannwarte zur Zeit der Traubenreife Sperlinge, Stare, Drosseln und Amseln in den Weinbergen, Inhaber und Pächter von Fischweiden innerhalb derselben Fischottern, Fischreiher und andere den Fischen gefährliche Tiere erlegen. Alles Jagen an Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist verboten. Die allgemeine Jagd beginnt am 1. Oktober und dauert bei Jagdverpachtung bis 31. Dezember, bei Patentsystem bis 15. Dezember. Die Flugjagd beginnt am 1. September. Jagdvergehen werden, nach Voruntersuchung durch den Bezirksstatthalter, vom Polizeigerichte beurteilt. Für die Vollziehung des Jagdgesetzes und der Verordnung sorgt die Direktion des Innern.

86. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz*

vom 24. Juni 1904. Vom 13. Juni. Vom Bundesrate genehmigt am 16. Oktober. (S. d. G., XI S. 37 ff.)

Schaffhausen hält am Patentsysteme fest. Kantonseinwohner und ausnahmsweise Nichtkantonseinwohner, sofern Gegenrecht gehalten wird, können Patente erhalten, wenn sie mehrjährig, nicht in Konkurs geraten oder ausgepfändet sind, die bürgerlichen Rechte und guten Leumund geniessen, nicht mit Wirtshausverbot belegt, almosengenössig, oder mehrfach bestrafte Jagdfrevler sind. Patenttaxe für die allgemeine Jagd 50—100 Franken, nebst 40% Zuschlag für ausserkantonale und 50% für ausländische Bewerber. Der Regierungsrat setzt jeweilen innerhalb der bundesgesetzlichen Grenzen die Jagdzeit fest. An Sonn- und Feiertagen, sowie an den Montagen und Donnerstagen ist die Jagd gänzlich verboten. Dann die gewöhnlichen Bestimmungen über Schutz des Privateigentums gegen die Jäger, Recht des Grundeigentümers, Raubtiere auf seinem Grund und Boden zu erlegen, auch Sperlinge und Stare in den Weinbergen von beginnender Traubenreife bis zur Weinlese. Sonst noch vielfache Wiederholungen des Bundesgesetzes. Prämien für die Erlegung eines Fischotters 30 Franken, eines Taubenhabichts 6 Franken, eines Fischreihers, eines Fischadlers, eines Sperbers 3 Franken, einer Elster, eines Eichelhähers, eines grossen Würgers 1 Franken, einer Rabenkrähe 50 Rappen. Bussen nach Bundesgesetz. Das Zeugnis der Polizeibediensteten, Förster und Flurhüter bildet für ihre persönlichen Wahrnehmungen den vollen Beweis bis zum Nachweise des Gegenteils. Die Untersuchung und Bestrafung aller Jagdvergehen steht mit Weiterziehung an die Gerichte der Polizeidirektion zu. — Diese Verordnung tritt an die Stelle der vom 3. Mai 1893.

87. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 18. August *1905.* Genehmigt vom Grossen Rate am 21. Mai 1906, vom schweiz. Bundesrate am 10. Juli 1906. (Amtsbl. 1906, Nr. 58.)

Patentsystem. Jeder Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer kann ein Patent lösen, wenn er 20 Jahre alt, nicht bevormundet, nicht armenunterstützungsgenössig, nicht Konkursit, nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt oder wegen gemeiner Verbrechen gerichtlich bestraft, nicht nach Bundesgesetz von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist. Jagdzeit: Flugjagd (nur alle zwei Jahre) zwei Wochen im September, allgemeine Jagd 18. Oktober bis 30. November. Jagen an Sonntagen und bei Nacht ist verboten. Vorschriften betreffs der Hunde. Die Grundeigentümer dürfen Raubwild auf ihrem Grund und Boden abschiessen, ebenso Stare und Drosseln, die in Weinbergen und eingefriedeten Obstgärten Schaden stiften, im Herbste bis nach be-

endeter Weinlese und Obsternte. Die Jagd auf Rehgeissen ist gänzlich verboten. Patenttaxe 50 Franken für die allgemeine Jagd, 70 Franken für diese und die Flugjagd zusammen. Für letztere allein wird kein Patent verabfolgt. Die Taxen fallen in die Staatskasse. Prämien, für Erlegung eines Wildschweines 30 Franken, eines Fischotters 30 Franken, Habichts 3 Franken, Sperbers oder Fischreihers 2 Franken, grauen Würgers 1 Franken, Krähen, Elstern und Hähern 50 Rappen. Auf dem Bodensee ist im Januar und Februar die Jagd auf Enten und andere Schwimmvögel gegen besonderen Bewilligungsschein (Taxe 20 Franken) gestattet. Bussen nach Bundesgesetz.

88. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa l'uso dei veleni per la distruzione degli animali nocivi.* Del 23 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, XXXII p. 44 s.)

Gestattung der Verwendung von Giften zur Vertilgung von schädlichen Tieren unter besonderen Vorbehalten zur Vermeidung von Unglück (namentlich nur Erlaubnis an Jagdvereine, welche für allen Schaden verantwortlich sind).

89. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant l'exécution des articles 4 et 12 de la loi sur la chasse.* Du 14 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 34.)

90. *Arrêté* (du même) *concernant les modifications apportées à la loi cantonale sur la chasse du 26 novembre 1901 par la loi fédérale du 24 juin 1904 sur la matière.* Du 14 août. (Ibid. p. 1417 ss.)

Neben der Patentgebühr Zuschlagstaxe von 10 Franken zum Zwecke der Förderung des Wildstandes. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist auf 7. bis 30. September beschränkt, die auf Rehe, Hirsche, Damhirsche und Steinböcke unbedingt verboten, die auf Fasane auf 1. September bis 1. Oktober. Es werden Bannbezirke errichtet im Ferrextal, im Bezirk Siders (zwei gegen die Berner Grenze und am Illhorn) und im Bezirk Gundis. Aufgehoben wird der Beschluss vom 19. August 1905 (oben S. 60 Nr. 108).

Die zweite Verordnung ist lediglich ein Verzeichnis der durch das Bundesgesetz abgeänderten Artikel des kantonalen Jagdgesetzes.

Diese Verordnungen sind nun aber schon überholt durch die

91. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *sur la chasse et la protection des oiseaux.* Du 27 octobre. Approuvée par le Cons. féd. le 15 janvier 1907. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 11bis.)

Patentsystem. Jeder in bürgerlichen Rechten stehende, nicht armengenössige etc. (die sonst auch üblichen Beschränkungen) seit einem Monat im Kanton wohnhafte Mehrjährige kann ein Patent erhalten, das für das ganze Kantonsgebiet gilt. Im Uebrigen

unter wesentlicher Aufnahme der Bestimmungen des Bundesgesetzes Aufzählung der geschützten Vogelarten, Spezifizierung der zulässigen Waffen und Fanggeräte, Bestimmungen über Zeit der Jagd (Verbot der Jagd an Sonn- und kirchlichen Festtagen) und über Anfang und Ende der Jagd (allgemeine Jagd 1. September bis 15. Dezember, Jagd auf Gemsen und Murmeltiere 7. September bis 1. Oktober, Jagd auf das übrige Hochwild 1. Oktober bis 15. Dezember). Dann die bekannten Vorschriften über Schadensersatz und Bussen, letztere gemäss Bundesgesetz. Zum Schluss Bestimmungen über das Vorgehen der Polizeibeamten, Bannwarte u. s. w., behufs Verfolgung von Jagdfreveln. Die Bussen werden durch das Finanzdepartement ausgesprochen; dagegen ist binnen 14 Tagen Rekurs an den Staatsrat zulässig; zwei Drittel der Bussen fallen dem Staat, ein Drittel dem Anzeiger zu.

92. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur la chasse.* Du 14 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 256 ss.)

Patentsystem. Der Regierungsstatthalter des Distriktes, in welchem der Petent wohnt, erteilt gegen Taxe von 30 Fr. per Jahr das Patent; die ausserhalb des Kantons wohnhaften Petenten müssen an einem Orte im Kanton Domizil erwählen und, falls sie ausserhalb der Schweiz wohnen, eine Taxe von 60 Fr. bezahlen. Kein Patent erhalten junge Leute unter 18 Jahren, Interdizierte, des Aktivbürgerrechts Verlustige, solche, die schon eine Zuchthausstrafe verbüsst haben, die wegen Vernachlässigung ihrer Familienpflichten, Trunksucht, Vagabundierens oder Bettels in den letzten fünf Jahren straffällig Gewordenen, die mit Steuern und Staatsgebühren im Rückstand Befindlichen, die wegen Jagdfrevels Verurteilten, die Unterstützungsgenössigen, diejenigen, welche die Hundesteuer nicht bezahlt haben. Flugjagd und allgemeine Jagd dauern vom 20. September bis zum 30. November, der Staatsrat kann für gewisse Bezirke und während gewisser Zeit die Jagd ganz schliessen. Das Polizeidepartement kann einer beschränkten Anzahl von Jägern während bestimmter Zeit die Jagd auf Raubwild, auch mit Anwendung von Gift gestatten; unter das Raubwild fallen auch Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 Metern von Wohnhäusern betroffen werden. Sonntagsjagd ist verboten, ebenso Jagd zur Nachtzeit, in eingefriedetem Lande anderer Personen, in Reben und Feldern zur Erntezeit, in der unmittelbaren Nachbarschaft von Wohnungen. Weitere Verbote nach Vorschrift des Bundesgesetzes, ebenso die Bussen. Aufgehoben wird durch dieses Gesetz das bisherige über die Jagd vom 19. April 1895.

93. *Konkordat* (der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden) *über die Fischerei im Vierwaldstättersee.* Ra-

tifiziert vom Reg.-Rat von Luzern den 23. Dezember 1905, vom Reg.-Rat von Uri den 26. Oktober 1905, vom Reg.-Rat von Schwyz den 28. März 1906, vom Kantonsrat von Obwalden den 22. November 1905, vom Landrat von Nidwalden den 14. Oktober 1905. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt den 15. Mai 1906. (Luzern, S. d. G., VIII S. 461 ff. Landbuch von Uri [Ges. Samml.] VI S. 308 ff.)

S. schon in der Uebersicht von 1905, oben S. 60 Nr. 114. Beizufügen ist, dass das Konkordat auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit 1. Januar 1906, abgeschlossen ist und, falls wenigstens ein Jahr vor Ablauf nicht gekündigt, auf weitere fünf Jahre in Kraft bleibt.

94. *Beschluss* (der Konkordatskommission über die Fischerei im Vierwaldstättersee) *betreffend Maximalzahl der für jeden Fischer erlaubten Fischereigerätschaften und die Dimension der Netze.* Vom 1. Dezember.

Luzerner Amtsbl. Nr. 51.

95. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *déterminant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles la pêche est interdite, ainsi que celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis, et modifiant, sur certains points, l'arrêté du 5 février 1891, sur la police de la pêche.* Du 15 décembre. (Rec. des Lois, CIII p. 380 ss.)

96. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur la pêche dans les cours d'eau.* Du 14 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 271 ss.)

Dieses Gesetz gilt nicht für das Fischen im Doubs, das einer internationalen Konvention unterstellt ist, und nicht für die Thielle, für die ein besonderes Reglement vorgesehen ist. Patentsystem, Patenttaxe 10 Fr. per Jahr. Kein Patent erhalten die gerichtlich des Rechts zum Fischfang verlustig Erklärten, die mit Steuern und Gebühren im Rückstande Befindlichen. Die Patenttaxen sind zur Beförderung der Fischzucht zu verwenden. Der Fischfang ist geöffnet vom 1. März bis zum 30. September und nur mit der Angel und bei Tageszeit gestattet. Der Verkauf von Forellen vom 4. Oktober bis 4. März ist verboten, wenn sie nicht vom Auslande her gehörig beglaubigt eingeführt sind. Dann noch Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes gegen Fischverwüstung (durch Verunreinigung des Wassers und dergl.). — Frösche dürfen nicht aus Bächen, in denen Forellen sind, genommen werden. Für das Fischen von Krebsen wird eine besondere Taxe von 5 Fr. per Jahr erhoben, 10 Fr. von Ausländern. Zum Schluss noch die Bussen. Aufgehoben wird durch dieses Gesetz das bisherige vom 25. November 1881 über das Fischen in der Reuse, im Seyon und

in ihren Zuflüssen, und das vom 19. Februar 1886 über das Fischen in der Haute Reuse und ihren Zuflüssen, mit den Nachträgen vom 30. Oktober 1888 und 3. April 1890.

---

3. Obligationenrecht.

97. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *über den Salzverkauf im Kanton Schaffhausen.* Vom 13. Juni. (Amtsbl. Nr. 27.)

98. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *zum Gesetz betreffend den Viehverkehr.* Vom 22. September. (Off. G. S., XXVII S. 487 ff.)

Bestimmungen über Stellvertretung im Viehhandel, Kautionsleistung und Geschäftsverzeichnisse. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung steht Polizeibusse von 10—100 Franken.

99. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *concernant la protection de la flore alpine.* Du 13 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] p. 1225.)

Das Ausreissen, das Feilbieten und der Versandt von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln werden verboten, vorbehalten Ermächtigung des Erziehungsdepartementes auf begründetes Ansuchen. Besonders genannt werden Edelweiss, Enzianen, Primeln, Mannsschildarten, Manns-Streu, Alpenmohn und Waldnelke, Steinbrecharten. Busse 5—100 Franken, im Rückfall Verdoppelung. Der Regierungsstatthalter verhängt sie, Rekurs an den Staatsrat vorbehalten.

100. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen.* Vom 10. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 2 ff.)

101. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la vente des remèdes secrets et des spécialités médicales.* Du 13 février. (Bull. off. des Lois, LXXV. Feuille off. No. 13.)

102. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend das Apothekerwesen, den Arznei- und Giftverkauf, sowie den Verkauf und die Auskündigung von Geheimmitteln.* Vom 1. September. (S. d. Verordn. des R.-R., VIII. Kantonsbl. Nr. 36.)

Die Ausübung des Apothekergewerbes ist von dem Ausweise darüber abhängig, dass den von der Bundesgesetzgebung über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen Genüge geleistet ist. Weiter vielfach sichernde Vorschriften.

103. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Arznei- und Giftverkauf.* Vom 6. Oktober. (Amtsblatt Nr. 97.)

Beschränkung auf die öffentlichen Apotheken, mit Ausnahme für die Abgabe der jeweilen verordneten Medikamente aus den Apotheken der öffentlichen Krankenanstalten und aus ärztlichen und tierärztlichen Privatapotheken, für den Verkauf von Chemikalien zu technischen Zwecken und für den Verkauf der unschädlichen als sogen. Hausmittel bekannten Arzneistoffe (laut einem vom Sanitätsdepartemente zu veröffentlichenden Verzeichnisse).

104. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *interdisant la vente en détail de la liqueur dite „absinthe."* Du 15 mai. (Rec. des Lois, CIII p. 84 s.)

Bekanntlich infolge einer sehr intensiven Bewegung, die in der französischen Schweiz zur Bekämpfung des Absinthgenusses eingesetzt und zu Massenpetitionen um Verbot des Absinthhandels geführt hat, erlassen. Auf Verkauf von Absinth im Detail wird Strafe bis auf 300 Franken gesetzt, womit Entzug des Patents für Verkauf anderer alkoholischer Getränke, wenn der Bestrafte ein solches hat, verbunden werden kann. — Das Gesetz gelangte infolge eines dagegen ins Feld geführten Referendums an die Volksabstimmung, die am 23. September stattfand und die Bestätigung des Gesetzes mit 23,062 gegen 16,025 Stimmen ergab. Nun sollte es am 1. Januar 1907 in Vollzug treten, aber die Absinthfabrikanten erhoben Rekurs gegen dasselbe an den Bundesrat wegen Verletzung der Gewerbefreiheit, und der Bundesrat suspendierte die Vollziehung bis zum Entscheide, den er nach eingeholtem Gutachten der Prof. Gaule (Zürich), Weber (Genf) und Jacquet (Basel) am 22. März 1907 durch Abweisung des Rekurses erliess.[1]) Auf Gesuch des Staatsrats von Waadt hat er dann auch diesen Beschluss sofort vollziehbar erklärt, kraft des ihm durch Art. 196 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege eingeräumten Rechts, in dringenden Fällen eine Ausnahme von der Regel zu machen, wonach Rekursentscheide erst mit Ablauf der für Weiterziehung an die Bundesversammlung gesetzten Frist von 60 Tagen vollziehbar werden (BBl. 1907, II S. 689). — In der langen Zwischenzeit zwischen der Rekurserhebung und dem Bundesratsentscheide setzte eine über die ganze Schweiz ausgedehnte Bewegung ein, die im Februar 1907 ein von 167,814 gültigen Unterschriften getragenes Initiativbegehren um Abänderung des Art. 31 lit. b der Bundesverfassung und Ein-

---

[1]) Der Entscheid ist in extenso abgedruckt im Journal des Tribunaux (Droit fédéral) LV (1907) p. 204 ss.

fügung eines Art 32ter zu dem Zwecke, die Fabrikation, die Einfuhr, den Transport und den Verkauf des Absinths im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zu verbieten, dem Bundesrate eingegeben hat.

105. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *zum Gesetze vom 8. Juni 1905 betreffend Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887.* Vom 13. Januar. (G. S., XXVI S. 5 ff.)

106. *Beschluss* (desselben) *betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 13. Januar 1906 zum Gesetze vom 8. Juni 1905 betreffend Aenderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887.* Vom 4. Juli. (G. S. XXVI S. 49 ff.)

S. vorjährige Uebersicht Nr. 133 und 134.

107. *Regierungsratsbeschluss* (des Kantons Schaffhausen) *betreffend Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 21. April 1903.* Vom 12. April. (S. d. G., N. F. XI S. 29.)

Für Nichteinlösung der bereits bewilligten Wirtschaftspatente müssen die Bewerber eine Kanzleigebühr im Maximum von je 5 % der Patenttaxe entrichten.

108. *Wirtschaftsgesetz* (des Gr. Rates des Kantons Thurgau). Vom 12. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Mai mit 10,493 gegen 9799 Stimmen. (Amtsbl. Nr. 28.)

Dieses Gesetz hat eine recht interessante Geschichte. Da sich die Zahl der Wirtschaften in den letzten zwei Jahrzehnten von 1200 auf über 1600 vermehrt hatte, während die Bevölkerungszahl lange nicht in gleichem Verhältnis zunahm, wollte der Regierungsrat durch die Aufnahme des Bedürfnisartikels dieser allzustarken Vermehrung einen Damm setzen, aber der Grosse Rat wies das ab und gab den Wirtschaftsgesetzesentwurf an die Regierung zurück mit dem Auftrage zur Einbringung eines solchen ohne Bedürfnisartikel. Eine Eingabe aus dem Volke, der Grosse Rat möge auf seinen Beschluss zurückkommen, wurde von diesem abgelehnt. Da setzte die Volksinitiative ein, und am 5. November 1905 beschloss das Volk mit 10,583 gegen 9303 Stimmen, in das neue Wirtschaftsgesetz sei der Bedürfnisartikel aufzunehmen. Der Grosse Rat musste sich jetzt fügen. Der Bedürfnisartikel bildet denn auch die Hauptneuerung des Gesetzes: es dürfen mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl für die Eröffnung neuer Wirtschaften keine Patente mehr erteilt werden, wenn in einer Gemeinde auf weniger als 100 Einwohner (Bruchteile über 50 voll gerechnet) bereits eine Wirtschaft besteht. Die Gemeinden dürfen noch höhere Verhältniszahlen festsetzen. Von den 74 Gemeinden

des Kantons werden nun nur noch 9 in den Fall kommen, neue Wirtschaftspatente erteilen zu können. Die Patenttaxen sind auch etwas erhöht. Die Polizeistunde bleibt wie bisher auf 11½ Uhr angesetzt. Die Uebertretung wird schärfer bestraft als bisher, da für den vorbestraften Wirt jedesmal eine Verdoppelung der vorangegangenen Busse eintritt. Durch schärfere Bestimmungen will man auch die Qualität des Wirtestandes verbessern, und in Konkursfällen ist dafür gesorgt, dass nicht so leicht ein geschlossenes Lokal wieder geöffnet werden kann. Der Schutz des Dienstpersonals wird verstärkt: Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, und alle Kinder unter 15 Jahren dürfen zur ständigen Bedienung der Gäste nicht verwendet werden; das Gesetz sichert ferner dem Wirtschaftspersonal eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden und wöchentlich einen freien halben Tag zu, der mindestens einmal im Monate auf einen Sonntag fallen muss. Eine ausführliche

109. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *zum Wirtschaftsgesetz.* Vom 2. Juli. (Amtsbl. 53.)

enthält nähere Vorschriften über die sanitarischen Einrichtungen, die Lösung und Verrechnung der Patente und die Handhabung der polizeilichen Ordnung.

110. *Decreto di legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulle varianti alla legge sugli esercizi pubblici.* Del 21 novembre. (Boll. off. delle Leggi, XXXIII [1907] p. 1 ss.)

Die Aenderung besteht darin, dass die Bewilligung des Kleinverkaufs von Spirituosen künftig von der Polizeidirektion erteilt wird (Rekursrecht an den Staatsrat binnen zehn Tagen). Ferner Aenderungen bezüglich der Taxen und der Bussen.

Es wird im Anschlusse an dieses Dekret ein bereinigter Text des ganzen Gewerbegesetzes (vom 15. Mai 1901) publiziert im Boll. off. delle Leggi, XXXIII p. 5 ss.

---

111. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend das Lehrlingswesen.* Vom 21. November 1905. Angenommen mit 37,629 gegen 28,110 Stimmen in der Volksabstimmung vom 22. April 1906. (Off. G. S., XXVII S. 382 ff.)

Das Gesetz will in der beruflichen Ausbildung der Handwerker und Gewerbetreibenden Ordnung schaffen; es will dafür sorgen, dass die Lehrzeit dem Lehrling wirklich zur allseitigen Aneignung der notwendigen Berufskenntnisse und Fertigkeiten dient, es will auch dem Lehrling einen gewissen Schutz für seine Gesundheit bieten. Es bezeichnet als Lehrling jede minderjährige männliche oder weibliche Person, die in einem handwerksmässigen

oder industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte oder Fachschule oder in einem Handelsgeschäfte einen bestimmten Beruf erlernen will. Es verlangt von den Lehrmeistern, dass sie nicht nur Arbeitgeber, sondern Lehrer und Erzieher seien; sie sollen ihren Beruf gründlich verstehen und die Pflegebefohlenen human behandeln. Das Recht, Lehrlinge zu halten, soll durch richterlichen Entscheid untüchtigen, gewissenlosen und unmoralischen Personen entzogen werden können. Die Lehrlinge und Lehrtöchter haben die ihnen zugänglichen Fortbildungsschulen während der ganzen Lehrzeit zu besuchen, und zwar soll der Unterricht auf die Tageszeit verlegt werden; die hiefür nötige Zeit hat der Lehrmeister dem Lehrling einzuräumen. Jeder Lehrling und jede Lehrtochter hat am Schluss der Lehrzeit sich der Lehrlingsprüfung zu unterwerfen; denen, die sie mit Erfolg bestehen, wird ein Lehrbrief ausgehändigt als Ausweis der Befähigung für den Beruf. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf nicht mehr als 10 Stunden täglich betragen; doch ist diese Bestimmung mit allerlei Klauseln umgeben, welche die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse ermöglichen sollen. So dürfen z. B. Lehrlinge, die mehr als 16 Jahre alt sind, ausnahmsweise ohne spezielle Bewilligung über die normale Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden, freilich im ganzen nur bis zu 75 Stunden in der Woche.

Die Opposition, die sich in der grossen Zahl der verwerfenden Stimmen kundgab, ging teils von den Landwirten aus, die fanden, das Gesetz schaffe für Handel und Gewerbe bessere Arbeitsbedingungen, wodurch die Anziehungskraft der Städte erhöht und die Flucht der Arbeitskräfte vom Lande in die grösseren Ortschaften befördert werde, teils von den Handwerkern und den Gewerbetreibenden auf dem Lande, die lästige Einmischungen der Behörden in das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling fürchteten und von der zehnstündigen Arbeitszeit nichts wissen wollten.

Zu diesem Gesetze gehört

112. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend die Lehrlingsprüfungen.* Vom 14. September. (Off. G. S., XXVII S. 480 ff.)

Die Verordnung erklärt, dass unter der Bezeichnung Lehrling auch die Lehrtöchter, unter Lehrmeister auch die Lehrmeisterinnen verstanden seien. Im Uebrigen genaue Vorschriften über den modus procedendi bei den Prüfungen.

113. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen.* Vom 7. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 29 ff.)

114. *Verordnung* (desselben) *über die Aufgaben der kantonalen Handels- und Gewerbekammer in Sachen des Lehrlings-*

wesens. Vom 24. Oktober, mit Ergänzung vom 8. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 128 f., 137 f.)

115. *Verordnung* (desselben) *betreffend die Dauer der gewerblichen Berufslehre.* Vom 8. Dezember. (Das. S. 139 ff.)

116. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *über das Lehrlingswesen.* Vom 6. März. (S. d. G., VIII S. 455 ff.)

Enthält die aus früheren Referaten und auch dem vorstehenden Zürchergesetze bekannten Bestimmungen solcher Gesetze: schriftlicher Lehrvertrag, zwei Monate Probezeit, Pflichten des Lehrmeisters und des Lehrlings, Arbeitszeit zehn Stunden im Tag, Zeugnisausstellung, Lehrlingsprüfung, Unterstellung der Streitigkeiten unter das Gewerbegericht u. s. w.

117. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das Lehrlingswesen.* Vom 14. Juni. (G. S., XXVI S. 26 ff.)

Eine Unsumme von Grossratssitzungen ist der Beratung dieses Gesetzes gewidmet, zu jedem Paragraphen sind Anträge und Gegenanträge gestellt worden, man konnte glauben, es müsse hier erst ein bisher noch nicht gelöstes Problem gelöst, ein grosser Wurf der Gesetzgebungskunst getan werden. Und das Ergebnis? Nicht viel Anderes, und natürlicherweise nicht viel Anderes als was wir aus den vielen Lehrlingsgesetzen der jüngsten Jahre schon kennen. Wie sollte auch da viel Neues auszuhecken sein? Oder war es die Empfindung, dass mit solchen Gesetzen eben doch nicht viel zu erreichen ist, wo die gute alte Sitte und Zucht fehlt, die immer wieder zu neuen Versuchen, etwas Besseres als das bisher Erreichte herzustellen, aufmunterte? So ist das Gesetz ziemlich breitspurig geworden. Wir geben hier die Hauptrubriken.

1. Staatliche Aufsicht durch Departement des Innern und Gewerbeinspektorat. Dem Departement ist beigegeben eine Kommission von 14 Mitgliedern, worunter zwei weibliche, „das Lehrlingspatronat.“ Dieses berät die zu erlassenden Verordnungen vor, ernennt die Prüfungskommissionen und Prüfungsexperten und begutachtet vom Regierungsrate gestellte Fragen. — Geschäftsinhaber, die infolge strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze des Aktivbürgerrechts sind, dürfen während der Dauer der Stillstellung keine Lehrlinge einstellen. Dieses Recht kann der Regierungsrat auch denjenigen bis auf zehn Jahre entziehen, die nicht durch eigene Kenntnis des Berufes die nötige Garantie für eine zweckmässige Ausbildung des Lehrlings bieten oder sich grober Pflichtverletzung gegen einen Lehrling schuldig gemacht haben. Lehrlingseinstellung ist erst nach Schluss des Schuljahres gestattet, in welchem der Lehrling das 14. Altersjahr zurückgelegt hat. Ueber die Lehrlinge wird ein amtliches Register geführt, jeder neu-

eingestellte ist darin anzumelden. Lehrvertrag schriftlich abzufassen. Die beiderseitigen Pflichten im Wesentlichen die aus andern Gesetzen bekannten. Viel gestritten wurde im Grossen Rate darüber, ob der Lehrling im Akkordlohn beschäftigt werden dürfe. Schliesslich wurde festgesetzt (§ 13): „Die Beschäftigung des Lehrlings im Akkordlohn (Stücklohn) ist, soweit sie die Erlernung des Berufes zu hemmen geeignet ist, unstatthaft.“ Lehrlingsprüfungen obligatorisch für die laut Schulgesetzgebung oder laut regierungsrätlicher Vorschrift auf Antrag des Patronates zum Besuche bestimmter Vor- und Fachkurse verpflichteten Lehrlinge. — Im Polizeistrafgesetze werden Zusätze betreffend Bestrafung von Uebertretungen in Bezug auf das Lehrlingswesen eingefügt. Es sind Geldbussen, in schweren Fällen oder bei Wiederholung Geldbusse oder Haft.

118. *Allgemeine Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) *zum Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 14. Juni 1906.* Vom 6. Oktober. (G. S., XXVI S. 65 ff.)

119. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend regelmässige Nachtarbeit von Lehrlingen.* Vom 15. Dezember. (G. S., XXVI S. 91 ff.)

120. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern.* Vom 25. August. (G. S., XXVI S. 54 ff.)

Tritt an die Stelle der Verordnung vom 15. September 1860, die nur für Kost- und Schlafgänger galt. Die Verordnung ist wesentlich sanitätspolizeilicher Natur. Doch streift sie an das zivilrechtliche Gebiet an mit dem § 9: „Eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ist einzuholen zur Aufnahme von einem oder mehreren Pflegkindern. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund besitzen und wenn seine persönlichen und Familienverhältnisse, sowie die Wohnungsverhältnisse für eine gute Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder hinreichende Gewähr bieten.“ In einem

121. *Reglement* (des Sanitätsdepartementes des Kantons Basel-Stadt) *zur Ausführung dieser Verordnung,* das der Regierungsrat am 13. Oktober genehmigt hat (G. S., XXVI S. 76 ff.)

werden die Regeln für Einholung, Prüfung und Bewilligung der Gesuche aufgestellt.

122. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Aenderung von § 89 des Polizeistrafgesetzes.* Vom 5. April. (G. S., XXVI S. 22.)

Der bisherige § 89 spricht nur von Kost- und Schlafgängern beiderlei Geschlechts, während die neue Fassung des Paragraphen auch die Zimmermieter und Pflegekinder unter die betreffenden Verordnungen stellt und der Geldbusse von 100 Franken auch noch Haftstrafe im Wiederholungsfalle beifügt.

---

123. *Reglement* (der Einwohnergemeinde der Stadt Bern) *betreffend die Sonntagsruhe.* Vom 7. Oktober.

Das Gesetz des Kantons Bern über Sonntagsruhe, das am 19. März 1905 angenommen worden war (s. oben S. 69 Nr. 150), hatte die Hauptgrundsätze anfgestellt, alles weitere aber den von den Einwohnergemeinden zu erlassenden Reglementen überlassen. Von solchen ist uns das der Stadt Bern bekannt geworden, worüber die „Basler Nachrichten“ von 1906 Nr. 279 sehr ausführlich referiert und das Detail mitgeteilt haben, das aufzuzählen hier zu weit führen würde. Das Reglement ist wohl eingreifend, aber nicht zu streng, und die von Gewerbetreibenden dagegen versuchte Opposition ist erfolglos geblieben. Die Verkaufsläden und Magazine sollen an den öffentlichen Ruhetagen ganz geschlossen sein, die für Esswaren jedenfalls während des öffentlichen Vormittagsgottesdienstes; für Cigarrenläden, Photographenateliers, Vertragen von Lebensmitteln an Kunden besondere Vorschriften u. s. w.

124. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Einschränkung der Bierspedition an Sonn- und Feiertagen.* Vom 5. April. (S. d. Verordn. des R.-R., VIII. Kantonsbl. Nr. 14.)

125. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zug) *in Vollziehung des Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.* Vom 10. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

Als acht weitere Festtage (über die bundesgesetzlich bestimmten), an denen die Fabrikarbeit untersagt ist, werden für 1907 bezeichnet: Neujahr, Lichtmess, Mariä Verkündigung, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht.

126. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend Ruhetage der Polizeiangestellten.* Vom 16. März. (Amtsblatt Nr. 23.)

127. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di complemento di altro decreto 17 aprile corrente anno sul lavoro festivo nelle fabbriche e nei depositi di birra, acque gazose e seltz.* Del 3 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 157 s.)

Ausdehnung des Verbots des Warentransports und des Verkaufs an Vormittagen der Festtage von den Bierbrauereien auf die Limonadenfabriken.

128. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sull' abolizione del lavoro notturno nei panifici e nelle pasticcerie.* Del 3 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 238 ss.)

129. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di applicazione della legge 3 luglio 1906 sul lavoro nei panifici e nelle pasticcerie.* Del 21 agosto. (Ibid. p. 241 ss.)

Das Dekret enthält mehr als der Titel besagt, es verbietet nicht nur die Nachtarbeit, sondern macht auch die Errichtung von Bäckereien abhängig von gutem Zustande des Lokals in sanitarischer und feuerpolizeilicher Beziehung, und enthält Vorschriften über die Arbeitsdauer und Freizeiten der Gesellen (11 Stunden per Tag Arbeitszeit im Maximum, ein freier Tag per Woche, und zwar wenigstens ein Sonntag im Monat). Die Arbeiter müssen vom Arbeitgeber gegen Unfälle versichert werden. Das Reglement führt das alles noch genauer aus.

130. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.* Vom 16. Februar. (Off. G. S., XXVII S. 364 ff.)

Vergebung auf dem Wege öffentlicher Ausschreibung, mit Vorbehalt der Eröffnung einer engeren Konkurrenz in geeigneten Fällen und der Vergebung ohne Ausschreibung in kleinen Sachen, Notstandsarbeiten, Fällen, die besondere Befähigung erfordern oder unter Patentschutz stehen.

131. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend die gewerbsmässige Stellenvermittlung.* Vom 25. Januar. (Off. G. S., XXVII S. 350 ff.)

Die gewerbsmässige Stellenvermittlung gegen Entgelt wird nur auf schriftliche Bewilligung des Gemeinderats der Wohngemeinde des Petenten und nur an Personen, die Gewähr für ordentlichen und ehrbaren Geschäftsbetrieb bieten, immer gegen Kaution und auf ein Jahr, mit einer Gebühr von 20—100 Franken zu Handen der Gemeindekasse erteilt. Pflicht zur Führung von zwei Registern über die Stellensuchenden und die Stellenanbietenden.

132. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *zum Gesetz über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 17. November 1897.* Vom 14. März. In Kraft getreten am 23. April. (S. d. G., N. F. IX S. 256.)

Ausdehnung auf die gewerbsmässige Stellenvermittlung für Kaufleute.

133. *Verordnung* (des Landrates des Kantons Uri) *über das Fuhrwesen und die Ausübung des Kutschergewerbes.* Vom 15. Oktober. (Landbuch [Ges. Samml.], Band IV S. 295 ff.)

Die Verordnung verlangt von solchen, die das Kutschergewerbe ausüben wollen, Anmeldung bei der Polizeidirektion unter Ausweis über ihre Befähigung und Leumund nebst Leistung einer Kaution von 300 Franken für jedes Fuhrwerk. Sie erhalten dann die Bewilligung, die sie beständig bei sich tragen müssen, um sich nötigenfalls ausweisen zu können. Bei schlechtem Betriebe des Gewerbes kann die Polizeidirektion den Fehlbaren ohne Weiteres darin einstellen. Sonst noch viele polizeiliche Vorschriften.

134. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant les caisses d'épargne.* Du 20 avril. (Bull. off. des Lois, LXXV. Feuille off. No. 18.)

Im Anschluss an das Gesetz über die Sparkassen vom 24. November 1862, den Beschluss vom 12. August 1876 über dieselben und das Gesetz vom 17. Mai 1894 über die Besteuerung der beweglichen Kapitalien werden für die Sparkassen der Gemeinden oder Gemeindevereinigungen, die sich durch staatsrätliche Genehmigung ihrer Statuten und Eintragung in das Handelsregister die Rechte einer staatsrechtlichen juristischen Person erworben und damit Steuerfreiheit erlangt haben, Verwaltungsgrundsätze aufgestellt.

135. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa i depositi di benzina e simili negli stabilimenti industriali e presso i privati.* Del 9 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 218 s.)

136. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons St. Gallen) *über die Haftpflicht des Kantons St. Gallen bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern.* Erlassen am 23. November, in Kraft getreten am 31. Dezember 1906, in Vollzug mit 1. Januar 1907. (G. S., N. F. IX S. 324 f.)

Der Anspruch der Staatsbeamten und Staatsangestellten auf Entschädigung für Unfälle, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit erleiden, soll nach Massgabe der Bundesgesetze über Fabrikhaftpflicht und über Ausdehnung der Haftpflicht behandelt werden, doch so, dass die Entschädigungssumme 8000 Franken nicht übersteigen darf.

---

137. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *über Ergänzung der Verordnung betreffend die polizeiliche Ueberwachung der Versicherungen gegen Feuerschaden auf Mobiliar und die bei der kantonalen Brandassekuranz nicht versicherten Gebäude, vom 11. April 1888.* Vom 29. Dezember. (S. d. Verordn. d. R.-R., VIII. Kantonsblatt 1907, Nr. 3.)

Betrifft die Kontrolle des von den Versicherungsgesellschaften über ihre Versicherungen jährlich einzureichenden Verzeichnisses durch die Gemeinderatskanzleien.

138. *Revision* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *des Gesetzes betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung.* Vom 6. Mai. (Memorial der Landsgemeinde 1906, S. 76 ff.)

Bezweckt ist Vereinfachung des Verfahrens bei der Einschätzung des Mobiliars und bei den Schadensschatzungen, namentlich sollen die Gemeinderäte entlastet werden durch einen von der Regierung für jede Ortsgemeinde ernannten Vertreter, der alle Geschäfte der Anstalt in der betreffenden Gemeinde zu besorgen hat, insonderheit sofort nach einem Brandfalle an Ort und Stelle gemeinsam mit dem Verwalter der Anstalt über den Bestand und den Wert der verbrannten und der geretteten Gegenstände ein Protokoll aufnehmen soll, das als Grundlage für die Feststellung des Schadens dienen kann.

139. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die Feuerpolizei.* Vom 6. Mai. (Memorial der Landsgemeinde 1906, S. 35 ff.)

140. *Gesetz* (derselben) *betreffend Leistungen der kantonalen Brandassekuranzkasse an das Hydranten- und Löschwesen.* Vom 6. Mai. (Memorial der Landsgemeinde 1906, S. 45 f.)

Bessere Garantien für die Feuersicherheit durch Vorschriften über die Aufbewahrung brennbarer Materialien, über die bauliche Einrichtung der Gebäude, insbesondere der Kamine, durch bessere Organisation der Feuerschau und der sogen. Föhn- und Kältewachen. § 4 Feuern bei Föhnwind ganz verboten ausser für Fabriketablissemente mit Dampfkesseln und für Gebäude mit Gas- oder elektrischer Heizanlage oder Zentralheizungen.

141. *Abänderung* (des Landrates des Kantons Glarus) *der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt vom 5. Mai 1895.* Vom 28. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Kleine Einzelheiten bezüglich Gebühren, Verwalter u. A.

142. *Bedingungen* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) *betreffend die Zulassung der Chômageversicherung im Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 22. Mai. (A. S. d. G., III S. 285 f.)

Chômageversicherungen dürfen nur abgeschlossen werden auf Grund von Versicherungsbedingungen, welche die Genehmigung des Bundesrats erhalten haben. Die gegen Chômage versicherten Risiken sind einzeln zu bezeichnen und für jedes eine besondere Versicherungssumme festzusetzen. Im Brandfalle ist der Schaden für die einzelnen Risiken genau auszumitteln. Tritt der Brand

während einer Betriebseinstellung ein, so hat der Versicherte keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Gesamtbetrag der Chômageversicherungen darf sich höchstens auf 10 % der gesamten Immobiliar- und Mobiliarversicherungssumme belaufen. Chômageversicherungsverträge können auf höchstens fünf Jahre abgeschlossen werden.

143. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Bekämpfung der Reblaus.* Vom 21. Mai. (Ges. S., N. F. VIII S. 123 ff.)

144. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zum Gesetz betreffend die Bekämpfung der Reblaus.* Vom 4. Januar 1907. (Das. S. 129 ff.)

145. *Regulativ* (desselben) *betreffend die Abschätzung des durch die Reblauskrankheit im Kanton Aargau verursachten Schadens.* Vom 4. Januar 1907. (Das. S. 136 ff.)

146. *Tarif* (desselben) *betreffend die Entschädigung der bei der Reblausbekämpfung beizuziehenden Kommissionen und Experten.* Vom 4. Januar 1907. (Das. S. 139 ff.)

Das Gesetz stellt im Grunde eine obligatorische Rebenversicherung dar, obschon es diesen Ausdruck nicht braucht, denn „die Entschädigungen an die Rebbesitzer sowie die Kosten der Bekämpfung der Reblauskrankheit werden nach Abzug des Bundesbeitrages je zur Hälfte von sämtlichen Rebenbesitzern des Kantons einerseits und der Staatskasse andererseits bestritten und nötigenfalls von letzterer vorgeschossen“ (§ 14). Zu diesem Behufe zahlen die Rebbesitzer jährlich in den zu gründenden kantonalen Rebfond von jedem Tausend der Katasterschätzung ihrer Reben einen Franken, jedenfalls so lange, bis der Rebfond die Höhe von 150,000 Franken erreicht hat, worauf der Grosse Rat weiter beschliessen wird, was zu geschehen hat. Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis des Reblandes seiner Gemeinde und der Veränderungen im Besitze. Wer Krankheitserscheinungen in seinen Reben wahrnimmt, muss sofort davon bei zuchtpolizeilicher Busse von 20—500 Franken, eventuell Gefängnis, Anzeige an die in jeder Gemeinde bestellte lokale Reblauskommission machen, die nach Untersuchung der Staatswirtschaftsdirektion Anzeige macht. Diese ordnet das Weitere, namentlich Absperrung des Grundstücks an, auf Gutachten der vom Regierungsrat gewählten kantonalen Reblauskommission. Schreibt der Regierungsrat, ebenfalls auf Gutachten dieser Kommission, die Zerstörung der Reben vor, so wird der Schaden aus dem Rebfond vergütet, und zwar durch Ersatz der verlorenen Ernte des ersten Jahres, Ersatz des Minderwertes des Grundstückes bis auf 40 % des Katasterwertes, Ersatz der Kosten der Wiederanpflanzung.

In Volksabstimmungen verworfen wurden einige Gesetzesvorlagen betreffend obligatorische Viehversicherung: in Appenzell A./Rh. auf der Landsgemeinde vom 24. April 1904, wie schon im Jahre 1901; in Nidwalden fast einstimmig auf der Landsgemeinde vom 29. April 1906; neuestens in St. Gallen wieder wie schon vor 11 Jahren durch Abstimmung vom 24. Februar 1907 und in Appenzell I./Rh. auf der Landsgemeinde vom 28. April 1907 ein Antrag auf Einführung der obligatorischen Viehversicherung; meist trotz warmen Empfehlungen landwirtschaftlicher Vereine, freiwilliger Viehversicherungsgesellschaften und der Presse. Die Gründe liegen nach verschiedener Richtung; die einen wollen überhaupt nicht zahlen und getrösten sich damit, dass sie kein zu grosses Risiko laufen; andere fürchten bei der Einschatzung zu kurz zu kommen oder bei der Ermittlung des Schadensersatzes chicaniert zu werden, wie denn in St. Gallen das Schlagwort „Stallvogt" der Popanz war, mit dem das staatliche und gemeindliche Reglementieren odios gemacht wurde; dritte hatten den Einwand, dass die leichtfertigen und nachlässigen Vieheigentümer hauptsächlich den Vorteil davon haben und die sorgfältigen durch ihre Beiträge ihnen die Zeche bezahlen müssen.

147. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Viehversicherungsgesetzes vom 14. Juli 1898.* Vom 20. November 1905. (Ges. S., N. F. VIII S. 93 ff.)

148. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zum Gesetz über Förderung der Viehversicherung und Entschädigung bei Viehverlust durch Seuchen.* Vom 18. Oktober. (Ges. S., N. F. VIII S. 95 ff.)

Gibt Vorschriften über die Buchführung und die Rechnungsstellung der Viehversicherungskassen, die Beitragsleistung des Staates und die Ausmittlung der Entschädigung, nebst einer Anzahl Formulare.

149. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur l'établissement de caisses locales d'assurance mutuelle contre les pertes de bétail de l'espèce bovine par accidents ou maladies non comprises dans l'assurance générale.* Du 31 août. (Rec. des Lois, CIII p. 205 ss.)

Wenn eine auf Begehren von mindestens 10 Rindvieheigentümern oder einem Viertel der Vieheigentümer einer Gemeinde einberufene Versammlung sämtlicher Vieheigentümer durch Stimmenmehrheit die Errichtung einer Versicherungskasse beschliesst, so wird der Beitritt für alle obligatorisch. Das Gesetz stellt die nötigen Vorschriften über die Organisation dieser Viehversicherungskassen und über die zu zahlenden Versicherungsprämien auf, sowie

über die Beiträge des Staats und die Strafenverhängung und das Recht des Rekurses gegen solche.

150. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *sur l'établissement des caisses locales d'assurance mutuelle contre les pertes du bétail de l'espèce bovine, à l'exclusion de celles visées par la loi fédérale sur les épizooties.* Du 9 juin. (Rec. des Lois, XCII p. 576 ss.)

151. *Loi* (du même) *modifiant les articles 1 et 6 de la loi du 9 juin 1906 sur l'établissement etc.* (No. 150). Du 19 septembre. (Ibid. p. 833 s.)

152. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur les indemnités à payer pour les pertes du bétail bovin causées par les épizooties.* Du 6 novembre. (Ibid. p. 950 ss.)

Es handelt sich um eine obligatorische Viehversicherung der Rindvieheigentümer, die gemeindeweise Kassen errichten. Diese stehen unter der Kontrolle des Staatsrates (Departements des Innern), der ihnen auch Staatsbeiträge gibt. Die Vieheigentümer zahlen jährliche Prämien nach Verhältnis des Wertes ihres Viehes.

---

4. Erbrecht.

153. *Partialrevision* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Inner-Rhoden) *des Erbgesetzes vom 30. April 1865.* Vom 29. April. (Bes. gedr.)

Diese ohne lange Vorbereitungen vorgenommene Revision enthält doch sehr wichtige Neuerungen. 1. Die Unterscheidung von liegenschaftlichem und Fahrhabevermögen, die bisher im Erbrecht eine nicht unwesentliche Rolle spielte, wird aufgehoben, damit auch der Satz des Art. 5, dass fahrende Schulden, die der Erblasser hinterlässt, aus dem Fahrenden, solang solches vorhanden ist, und Schulden, die vom liegenden Gut herrühren, aus diesem bezahlt werden müssen. — 2. Wer Leibeserben hinterlässt, darf künftig 10 % seines Vermögens vermachen (bisher bloss 2 %); sind keine Leibeserben da, so darf er 20 % des Vermögens vermachen (bisher bloss 5 %). Dafür ist die bisherige Bestimmung gestrichen, dass die Vermächtnisse an fromme Stiftungen, als Kirchen, Armen-, Schul- und sonstige gemeinnützige Anstalten, mit Einwilligung der Landesobrigkeit höher steigen dürfen. Ueberschreiten die Vermächtnisse jene Grenze, so haben sie nur für den gesetzlich zulässigen Betrag Gültigkeit (während bisher ein solches Vermächtnis ganz ungültig war). — 3. Der überlebende Ehegatte hatte bisher bei Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe vom fahrenden Vermögen einen Kindesteil als eigen und vom liegenden einen Kindesteil als Leibding; nur wenn bloss ein Kind da war, so

erbte dasselbe zwei Teile. Jetzt ist festgesetzt: Der überlebende Ehegatte erbt bei Vorhandensein eines Kindes oder gar keines Leibeserben $^1/_3$, sofern dagegen zwei oder mehr Kinder vorhanden sind, einen Kindsteil vom sämtlichen Vermögen als Eigentum. „Den Brautwagen, unter dem Kleider, Bettgewand und andere hausrätliche Sachen, die die Braut in die Ehe brachte, oder das an dessen Statt erhaltene Geld verstanden wird, erbt der Mann ganz, es seien Kinder da oder nicht.“ Das Leibding ist also aufgehoben. — Das Erbgesetz ist mit Aufnahme der neuen Bestimmungen vollständig neu gedruckt.

III. Civilprozess.

154. *Code de Procédure civile de la République et canton de Neuchâtel.* Du 29 novembre. (Impr. sép.)

Die bisher geltende Civilprozessordnung datiert von 1876, sie wurde damals aber nur provisorisch erlassen, ihre definitive Inkraftsetzung erfolgte im Jahre 1878 nach Anbringung einiger durch die Erfahrung empfohlener Modifikationen. Das Gesetz bewährte sich im Ganzen gut, und wenn man fragt, was denn eigentlich revisionsbedürftig war, so erhält man darüber aus den offiziellen Rapports keine rechte Auskunft. Der Staatsrat sagt in dem Bericht, den er gleichzeitig mit dem neuen Entwurfe der drei ersten Titel im Jahr 1905 dem Grossen Rate zugehen liess, die Aenderungen in vielen civilrechtlichen Materien und namentlich die civilrechtlichen Bundesgesetze der letzten Jahrzehnte hätten einen Einfluss auf das Prozessrecht geübt, der nun zu berücksichtigen gewesen sei, ebenso habe die Wissenschaft in dieser Zeit Fortschritte gemacht, die ihre Verwertung im Gesetz hätten finden müssen. In dem allem sehen wir nichts anderes als die gewöhnlichen Redensarten, die man bei neuen Gesetzen zur Hand hat. Der Bericht sagt: Nous avons ainsi — et c'est là sans contredit la partie la plus importante de notre tâche — à faire œuvre de réforme et à moderniser notre code. Dans cet ordre d'idées, nous avons surtout cherché à simplifier la procédure, à supprimer certaines formalités surannées, à diminuer le nombre des incidents en cours de procès, et à étendre, pour les contestations de pure forme, la compétence des présidents de tribunaux dans les causes qu'ils instruisent et qui sont jugées au fond par le tribunal cantonal. Mais nous avons laissé intact, dans ses grandes lignes, notre système actuel de procédure . . . . . les deux principes fondamentaux de notre code actuel: une procédure écrite au sens technique du mot et la

division du procès en trois parties: une première pour les conclusions et l'exposé de tous les allégués réciproques des plaideurs, une seconde pour la preuve de ces allégués et une troisième pour les plaidoiries et le jugement.

Demgemäss können wir uns darauf beschränken, hier die erheblichsten Neuerungen namhaft zu machen, und auf unser Referat über den Civilprozess von 1876 (dieser Zeitschrift erste Serie Band 21, Abt. 3 S. 228 ff.) zu verweisen.

Titre I. Dispositions générales. Chapitre 1. De la compétence. Das neue Gesetz trennt die compétence à raison de la matière und die compétence à raison du lieu, und der staatsrätliche Bericht tut sich auf diese Unterscheidung viel zu gut; ganz korrekt wäre freilich gewesen, im ersten Falle gar nicht von Kompetenz zu reden, sondern von Gerichtsbarkeit (die bezüglichen Bestimmungen sind auch nicht prozessrechtliche, sondern Organisationsfragen, gehören also streng genommen nicht in eine Prozessordnung, sondern in das Organisationsgesetz). Was die Gerichtsstände betrifft, so stellt das Gesetz auf: forum domicilii des Beklagten, forum rei sitae für dingliche und persönliche Klagen auf Liegenschaften, Gerichtsstand am Orte der eröffneten Erbschaft für Erbstreitigkeiten, prorogierten Gerichtsstand, und dann (Art. 13) Gerichtsstand vor dem Gerichte des Domicils des Klägers pour les actions qui présentent un intérêt purement pécuniaire, lorsque le défendeur n'a pas de domicile dans le canton. Wirklich sehr weitgehend, natürlich aber unter Vorbehalt der Bundesverfassung, der Bundesgesetze, der Konkordate und der Staatsverträge (Art. 16).

Chapitre 2. Des juges inhabiles ou suspects et de la récusation. Vereinfacht das Rekusationsverfahren.

Chapitre 3. Des parties. Weggelassen ist die sogen. garantie formelle des früheren Gesetzes Art. 56 ff., d. h. der in gewissen Fällen zugelassene Zwang eines regressberechtigten Litisdenuncianten gegen den regresspflichtigen Litisdenunciaten à prendre fait et cause pour lui, mit der Wirkung, dass der Litisdenunciat dann den Prozess auf seinen Namen und seine Gefahr führen muss. Diese Streichung ist sehr berechtigt. Neu eingeführt ist das Institut der Intervention, und zwar der accessorischen, nicht der Prinzipalintervention.

Chapitre 4. Des mandataires des parties. Die Vorlegung der Prozessvollmacht ist obligatorisch und wird von Amteswegen verlangt (nicht bloss wie bisher auf Begehren der Gegenpartei). Für Prozesse der Kompetenz des Kantonsgerichts muss der Vertreter aus den in der Liste des barreau eingetragenen Advokaten gewählt werden.

Chapitre 5. Des droits et devoirs des juges et des parties. Verhandlungsmaxime.

Chapitre 6. De la réforme. Das ist der Akt, wodurch eine Partie einen in ihrer bisherigen Prozessführung begangenen Fehler (aus Irrtum, Vergesslichkeit und dergl.) gutmachen kann. Das bisherige Recht hatte dafür die Bezeichnung restitution d'autorité privée. Jede Partei hat das Recht einmaliger Reform.

Chapitre 7. Du désistement et de l'acquiescement.

Chapitre 8. Des cautions. Die Kaution des ausländischen Klägers für die Prozesskosten wird unter Vorbehalt der Haager Konvention aufrecht erhalten.

Chapitre 9. Des mesures provisionnelles. Nichts wesentlich Neues.

Chapitre 10. De la forme des actes. Die Zustellungen an die Parteien erfolgen durch den Gerichtsschreiber, die bisher nötige Bewilligung des Gerichtspräsidenten ist fallen gelassen. Der Gerichtsschreiber bedient sich dazu der Post.

Chapitre 11. Des délais et du relief. Relief ist die Wiederherstellung versäumter Fristen.

Chapitre 12. Des vacances.

Titre II. De la Procédure ordinaire devant le Tribunal de district et le Tribunal cantonal. Chapitre 1. De l'introduction de l'instance et de la demande. Schriftliche Einlegung der Klage mit Belegen bei der Gerichtsschreiberei. Damit ist Litispendenz und Ausschluss der Klagänderung (ausser durch réforme) begründet. Laut Gesetz vom 23. November 1882 (siehe unten sub Titre III) findet die Prozessinstruktion einschliesslich der Beweisaufnahme vor dem Distriktsgerichtspräsidenten statt.

Chapitre 2. Des moyens préjudiciels. Damit sind die sogen. prozesshindernden Einreden (richtiger die Prozessvoraussetzungsbemängelungen) gemeint. Der bisherige Code sprach im Grunde verständlicher, des exceptions à proposer d'entrée de cause. Es sind die bekannten Vorschützungen der mangelnden cautio pro expensis, der Inkompetenz, der Inhabilität oder Verdächtigkeit des Richters, der mangelnden Prozessvollmacht, der Litispendenz, im neuen Code gegenüber dem bisherigen etwas präziser redigiert. Sie entheben von der sofortigen materiellen Einlassung, und sie werden instruiert und erledigt wie Incidentfragen, und zwar durch das Tribunal cantonal.

Chapitre 3. De la réponse au fond. Mangels moyens préjudiciels hat der Beklagte seine einlässliche Klagbeantwortung binnen 14 Tagen seit Mitteilung der Klage schriftlich der Gerichts-

schreiberei einzugeben. Fristverlängerung ist vorgesehen. Der Art. 177 sagt: Tous les moyens du défendeur autres que les moyens préjudiciels, sont cumulés dans la réponse, y compris les demandes reconventionnelles. Wir entnehmen dem Berichte des Staatsrats, dass damit das Eventualprinzip sanktioniert ist, das ist sehr zu loben; der Bericht äussert sich in erfreulicher und gegenüber dem heutzutage Mode gewordenen einfältigen Absprechen über dieses wohltätige Prinzip[1]) in verständiger Weise, mit richtiger Betonung, dass das Eventualprinzip seinen Platz und Wert in der spezifischen instruction du procès haben, nicht aber auch im Beweisverfahren durchgezwängt werden soll. So ist auch Art. 189 nachahmenswert: Tous les moyens de fond proposés par les parties sont instruits cumulativement. Toutefois le président peut . . ordonner que l'un ou plusieurs des moyens proposés seront instruits et jugés séparément et avant les autres . . . pour éviter des longueurs inutiles.

Chapitre 4. De l'instruction. In der nun folgenden mündlichen Verhandlung haben die Parteien ihre schriftlichen Eingaben näher zu begründen. Hier und im Folgenden ist nichts Wesentliches geändert, wir gehen kurz darüber hinweg.

Chapitre 5. De la procédure préparatoire en matière de comptes.

Chapitre 6. Des demandes incidentes.

Chapitre 7. De l'interrogatoire des parties. Auf Antrag einer Partei oder von Amteswegen kann der Richter die Parteien über Tatsachen befragen, die ihnen persönlich bekannt und relevant sind. Erscheint eine zum interrogatoire vorgeladene Partei nicht oder gibt sie keine Antwort auf die gestellten Fragen, so werden die Tatsachen, auf die sie sich erklären sollte, als wahr angenommen. Dieses Fragerecht ist sehr stark ausgedehnt, aber recht praktisch und wohltätig, wenn sich auch der Anhänger einer steifen Verhandlungsmaxime darob entsetzen mag.

Chapitre 8. De la preuve et de la procédure probatoire. Das bisherige Recht ist in allem Wesentlichen beibehalten, man kann darüber unser schon oben citiertes Referat über den Prozess von 1876 nachsehen. Das Verfahren wird etwas abgekürzt durch Zusammenziehung der bisherigen getrennten Verhandlungen über die zum Beweise zu verstellenden Tatsachen, die Zulassung angebotener Beweismittel und die an Zeugen oder Experten zu stellenden Fragen, bezw. die Formulierung des Parteieides, in eine einzige. Die Beweismittel (Zeugen, Experten, Ur-

---

[1]) Stein, Zur Justizreform (Tübingen 1907) faselt sogar S. 32 f. von dem unheilvollen Grundsatze des Eventualprinzips.

kunden, Eid) behalten ihren bisherigen Charakter, kleine Neuerungen betreffen das Verfahren der Beweisaufnahme; neu ist auch ein Abschnitt de la preuve à futur, vorsorgliche Beweiserhebung durch Zeugen, Experten oder Augenschein bei Gefahr späterer Unmöglichkeit.

Chapitre 9. De la clôture des preuves et des plaidoiries, sowie

Chapitre 10. Du jugement, enthalten nichts Neues von Bedeutung.

Ebenso gibt Chapitre 11. Du défaut, die für das Kontumacialverfahren bisher geltenden Grundsätze wieder.

Chapitre 12. Des frais et dépens. In Art. 374 ist eine Trölbusse für frivoles Streiten bis auf 200 Franken vorgesehen, die auch dem Anwalt persönlich auferlegt werden kann, wenn er im Fehler ist.

Titre III. Des voies de recours contre les jugements. Im bisherigen Gesetze stand an erster Stelle unter den Rechtsmitteln die Appellation, l'appel à la Cour d'Appel de tous les jugements rendus par les Tribunaux de district dans les causes dont ils ne connaissent qu'en premier ressort. Das ist nun weggefallen infolge des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 23. November 1882 (diese Zeitschrift, N. F. II S. 475), das den Appellhof und die Bezirksgerichte (tribunaux d'arrondissement) aufhob, den Distriktsgerichtspräsidenten als Einzelrichtern den endgültigen Entscheid in allen Civilsachen bis auf 500 Franken und die Instruktion der Prozesse für das Kantonsgericht gab und das neugeschaffene Kantonsgericht zur einzigen Instanz für alle, die Kompetenz der Distriktsgerichtspräsidenten übersteigenden Sachen machte. Somit bleiben als Rechtsmittel jetzt nur noch der recours en cassation und die demande en revision; das an dritter Stelle genannte der demande en interprétation des jugements ist genau genommen kein Rechtsmittel. Der recours en cassation ist zulässig gegen Urteile der Friedensrichter, der Distriktsgerichtspräsidenten und der gewerblichen Schiedsgerichte wegen falscher Gesetzesanwendung, Willkür, Inkompetenz, widersprechender Urteile zwischen denselben Parteien über dieselben Tatsachen, Formfehler im Urteil, Rechtsverweigerung. Er geht an die cour de cassation civile, bestehend aus drei Mitgliedern des Kantonsgerichts. Die Revision ist die Restitutio in integrum wegen neu aufgefundener Beweismittel oder Entdeckung von Fälschung gebrauchter Beweismittel, Meineid oder sonstiger doloser Machinationen. Alles in der Hauptsache wie bisher.

Titre IV. De la Procédure devant les Juges de paix et les Tribunaux d'arbitrage industriel. Vor dem

Friedensrichter gilt ein sehr einfaches mündliches Verfahren, es sind Klagen darüber laut geworden, dass es gar zu einfach sei. Das neue Gesetz eröffnet die Möglichkeit, dass der Friedensrichter die Zeugenaussagen, die Expertengutachten und den Augenschein in einem schriftlichen Akt feststelle und den Parteien, falls sie durch Anwälte vertreten sind, ihre Anträge schriftlich einzugeben auferlegen kann. Dasselbe gilt für die gewerblichen Schiedsgerichte.

Titre V. Dispositions concernant les Procédures spéciales. Es handelt sich um 1. Sühneversuch in Ehescheidungssachen, 2. beschleunigtes Verfahren in Betreibungssachen, 3. summarisches Verfahren in denselben Sachen, 4. Verfahren bei Vindikation gepfändeter Gegenstände, 5. Verfahren bei Erbschaftsantritt und Erbverzicht, 6. Verfahren bei Rektifikation von Civilstandsakten. Hierüber enthielten schon die bestehenden Gesetze die hier mit wenigen Aenderungen reproduzierten Bestimmungen.

Titre VI. De l'arbitrage. Auch hier nichts Neues von Wichtigkeit.

Titre VII. Du bénéfice d'inventaire et des successions vacantes. Aufnahme des vom alten Gesetze infolge des eidg. Konkursgesetzes (das nun die Liquidation von Verlassenschaften, auf die verzichtet worden, regelt) Uebriggebliebenen und der einschlägigen Vorschriften des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in diesen Code.

Titre VIII. Autres dispositions de Procédure non contentieuse. Chapitre 1. De l'exécution forcée des jugements. Soweit es sich um Vollstreckung von Urteilen über Geldschulden handelt, gilt das eidg. Betreibungsgesetz, für das Uebrige wird das bisherige Recht sanktioniert: Realexekution mit Beiziehung der Polizeigewalt, wofern nötig.

Chapitre 2. De l'exécution des jugements rendus par les Tribunaux étrangers au canton. Infolge des eidg. Betreibungsgesetzes ist das im bisherigen Code geforderte Vollstreckungsurteil, Exequatur, des Kantonsgerichts aufgehoben für auswärtige Urteile, die auf Geldsummen lauten, die Vollstreckung geht auf dem Betreibungswege vor sich. Für andere Urteile bleibt das Exequatur erforderlich. Die Vorschriften hierüber sind im neuen Gesetz sehr vereinfacht.

Chapitre 3—15. Des scellés, du dépôt et de la lecture des dispositions de dernière volonté, de l'inventaire, du partage et de la licitation, de la vente par enchères publiques, des visas et des légalisations, des offres de paiement et de la consignation, des formalités concernant la reconnaissance des enfants naturels, de

la rupture volontaire des promesses de mariage, du recours en matière tutélaire, de la procédure concernant les absents, des actes conservatoires des biens des personnes empêchées de les gérer, des choses trouvées, können hier bloss genannt werden, das Meiste ist unveränderte Herübernahme aus dem alten Code.

Dispositions transitoires et finales. Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachten Prozesse werden nach altem Prozessrechte verhandelt und erledigt. Bis zur Revision des Gesetzes über unentgeltliche Verbeiständung kann der Friedensrichter oder der Distriktsgerichtspräsident bedürftigen Parteien das Armenrecht gewähren. Die Notare oder Geschäftsagenten, die diesen Beruf gegenwärtig ausüben, können bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Justizdepartement um Erlaubnis zur Vertretung ihrer Klienten vor Kantonsgericht einkommen; diese Erlaubnis wird ihnen nur auf ein Fähigkeitszeugnis des Kantonsgerichts hin erteilt. Aufgehoben werden durch dieses Gesetz die Titel 1—3 des Code de procédure civile vom 1. Oktober 1878, die Titel 4—6, 9 und 11 des Code de procédure civile vom 23. November 1881, die Art. 21—29 und 36 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), das Dekret vom 23. November 1882 zum Ersatze des Art. 26 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation. Das Gesetz tritt in Kraft mit 1. März 1907.

155. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *über das Verfahren in Injurienstreitsachen.* Vom 23. Mai. In Kraft getreten den 1. Januar 1907. (S. d. G., VIII S. 543 ff.)

Auswärtige Leser des Luzerner Kantonsblattes kamen nicht aus dem Erstaunen heraus, wenn sie die darin publizierten zahlreichen Urteile in Injuriensachen lasen und sahen, dass wegen einer Lappalie, wo einer dem andern am Wirtstisch ein böses Wort gesagt hatte, eine Strafe von 5 Fr. verhängt und der Gebüsste zur Bezahlung von sagen wir 380 Fr. an den Anwalt des Klägers und 160 Fr. an den eigenen verurteilt wurde. Diese unsinnigen Kosten kamen daher, dass sich das Verfahren, statt vernünftiger Weise in einem Vorstand vor dem Gerichtspräsidenten mit mündlichem Verfahren erledigt zu werden, in der langatmigen Verhandlung des ordentlichen Civilprozesses mit schriftlichen zweimaligen Parteieingaben, Zeugenschriften u. s. w. abspielte. Endlich ist das auch den Luzernern zu dick geworden und dieses Gesetz bringt eine etwelche, noch nicht genügende Abhilfe. Ein Antrag, Injurien vor den Strafuntersuchungsrichter zu weisen, beliebte nicht, das Verfahren vor Civilgericht blieb beibehalten, aber es wird etwas vereinfacht. Der Schriftenwechsel ist mit der Ant-

wort des Beklagten geschlossen, ausser bei Widerklagen und wenn der Beklagte die Einrede der Wahrheit erhebt, wo dann der Kläger noch eine schriftliche Replik einreichen darf. Dann erst noch mündliche Verhandlung in Rede und Gegenrede, Zeugenabhörungen, Verhandlungen über Urkundenedition. „Wenn immer möglich" soll der Prozess mit einer einzigen Tagfahrt vor Gericht zu Ende geführt werden. — Man sieht, ein böses Wort kann im Kanton Luzern immer noch Geld genug kosten.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

156. *Revidiertes Einführungsgesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 6. Mai. (Memorial der Landsgemeinde 1906, S. 83 ff.)

157. *Gesetz* (derselben) *betreffend die Ausweisung von Mietern und Pächtern.* Vom 6. Mai. (Das. S. 87 f.)

Das bisherige Einführungsgesetz hatte dem Regierungsrat die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen zugeteilt, darunter auch Kompetenzen, die gerichtlicher Natur sind und von den Gerichtsbehörden geübt werden sollten, so namentlich die Erledigung von Beschwerden und Gesuchen, die Entscheidung über Nachlassbegehren, die Ausweisung von Mietern und Pächtern. Auch die Ueberleitung der Aufsicht über die Betreibungsämter und das Konkursamt an die Gerichte erschien mit Rücksicht auf die vielen, dem Konkursgerichte schon jetzt zustehenden Kompetenzen als zweckmässig. Das zog denn auch diejenigen Kompetenzen nach sich, die ihrer Natur nach administrativ sind, man übertrug nun alles von der Regierung auf das Gericht, und zwar auf das Civilgericht, ohne Weiterzug an eine obere Instanz. Das revidierte Einführungsgesetz ist demnach rein organisatorischer Natur mit den namhaft gemachten Aenderungen. Das zweite Gesetz gibt ebenfalls dem Civilgerichtspräsidenten die Ausweisung von Mietern und Pächtern, ohne Rekursmöglichkeit.

Die Neuerung bedingte auch eine Umredaktion von einigen Paragraphen der Kantonsverfassung, die von den Kompetenzen des Regierungsrates und des Civilgerichts handeln, in obigem Sinne. Die Bundesversammlung hat diese Verfassungsänderung am 21. Juni 1906 gewährleistet. (A. S. d. B.-Ges., N. F. XXII S. 331.)

158. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *apportant diverses modifications à la loi du 16 mai 1891 sur la poursuite pour dettes et la faillite et instituant le traitement fixe des préposés.* Du 27 novembre. (Rec. des Lois, CIII p. 331 ss.)

Betrifft die Organisation der Betreibungsämter im Kanton mit Amtsordnung für die Betreibungsbeamten und Festsetzung fixer Besoldungen, die je nach den Bezirken zwischen 2500 und 6000 Franken (letzteres für Lausanne) variieren.

V. Strafrecht.

159. *Kriminal-Strafgesetz* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *des Kantons Luzern.* Vom 22. Mai. (S. d. G., VIII S. 477 ff.)

Im Kanton Luzern war nach Aufhebung der helvetischen Verfassung das helvetische Kriminalstrafgesetzbuch beibehalten und nur durch Gesetze vom 11. Februar 1804, 10. November 1805, 2. April 1811 und 23. August 1811 modifiziert worden. Diese Flickarbeit war durch das Strafgesetzbuch vom 18. Februar 1827, das Werk von Dr. Casimir Pfyffer, ersetzt worden, das aber sofort in mancher Hinsicht als zu rigoros erschien und von Pfyffer selbst umgearbeitet wurde. Daraus ging das Strafgesetz vom 12. März 1836 hervor, das bis zum Jahre 1860 galt. Am 29. November 1860 trat ein neues, noch unter Mitwirkung von C. Pfyffer hergestelltes Strafgesetz in Kraft, das jetzt durch das vorliegende Gesetz vom 22. Mai 1906 ersetzt worden ist. Den Hauptanstoss zu dieser Revision des Strafgesetzes gab der Fürsprech Ulrich Winiker, ein scharfsinniger Jurist, der als Mitglied des Kriminalgerichts, dem er seit 1882 angehörte, im Verein mit seinem Kollegen Räber-Allgäuer bei der Anwendung des Strafgesetzes dessen Revisionsbedürftigkeit in Bezug auf manche Härten und Unbilligkeiten und offenbare Lücken und Mängel hervorhob und im Mai 1892 im Grossen Rate die Motion auf Revision des Kriminal- und des Polizei-Strafgesetzes stellte. Die Motion wurde erheblich erklärt; da aber in dieser Zeit die Abfassung eines eidgenössischen Strafgesetzbuches an Hand genommen wurde, blieb die Ausführung liegen und wurde erst aufgenommen, als der eidgenössische Strafgesetzentwurf hinter die Civilgesetzgebung zurückgestellt und so auf unbestimmte Zeit verschoben war. Das Gesetz von 1860 erschien revisionsbedürftig hauptsächlich nach folgenden Richtungen: 1. die Strafe der körperlichen Züchtigung, die Kettenstrafe, die Einsperrungsstrafe, waren teils durch eidgenössische und kantonale Gesetze abrogiert, teils anstössig geworden; 2. eine Milderung von bestehenden Härten bezüglich des Strafmasses war geboten namentlich bei den Verbrechen der Gotteslästerung, der Blutschande für den verführten Teil, der widernatürlichen Unzucht mit Minderjährigen, der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang, des Kindesmordes, absichtlich hilfloser Geburt, Abtreibung durch

Dritte mit der Folge des Todes der Schwangeren, der einfachen Erpressung; 3. Erhöhung der die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Altersgrenze von 10 auf 14 Jahre; 4. bessere Systematisierung der Strafen bei den Vermögensdelikten, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, Gleichmässigkeit der Unterscheidung von einfachen, beschwerten und qualifizierten Verbrechen für diese Delikte. — Der Regierungsrat konnte sich nicht mit so weitgehenden Revisionsprojekten befreunden, wie sie ein von Kriminalrichter Winiker ausgearbeiteter Entwurf enthielt, er beantragte die Beschränkung auf das Notwendigste, und der Grosse Rat pflichtete diesem Vorschlage bei, trotz den Gegenanträgen von Beck, Räber und Schürmann (Winiker war 1902 gestorben). So ist das neue Gesetz keine durchgreifende Revision des Gesetzes von 1860, man hat sich auf die allernotwendigsten Abänderungen beschränkt, wohl auch immerhin unter dem Eindruck, dass früher oder später doch ein eidgenössisches Strafgesetzbuch an die Stelle treten werde.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz kennt als „Hauptstrafen" (oder richtiger Strafarten, die bei Kriminalverbrechen zur Anwendung kommen, von „Nebenstrafen" ist im Gesetz expressis verbis nirgends die Rede) noch vier: Todesstrafe, Zuchthausstrafe, Landesverweisung, Geldstrafe. Eliminiert ist die Kettenstrafe, weil von den Bundesbehörden als unter den Begriff der bundesrechtlich untersagten körperlichen Strafen fallend erklärt, und die körperliche Züchtigung, weil im Widerspruch mit Art. 65 Abs. 2 der B.-Verf. stehend; ferner die Einsperrungsstrafe (abgesonderte Verwahrung des Verurteilten in der Strafanstalt mit Begünstigung bezüglich Kost und Arbeitsbeschäftigung, falls er die Kosten seines Unterhalts selbst bestreitet), weil seit den 70er Jahren nicht mehr angewendet.

Das Gesetz betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe von 1883 ist in den Text des neuen Gesetzes aufgenommen, mit der Präcisierung, dass diese Strafe nur gegen solche Verbrecher ausgesprochen werden kann, die bei Begehung der Tat das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, und mit der Ergänzung, dass die Bestimmung des § 194 Ziff. 1 des Strafgesetzes von 1860, wonach die Todesstrafe auch Platz zu greifen hat im Fall eines Raubes, sofern dabei ein Mensch sein Leben verlor, wieder hergestellt wird; das Gesetz von 1883 hatte dies nicht. (Die übrigen Fälle, die das Gesetz mit Todesstrafe bedroht, sind Mord, Brandstiftung, wobei ein Mensch das Leben verloren hat, absichtliche Vergiftung von Brunnen oder öffentlich verkäuflicher Waren mit der Folge des Todes eines Menschen, vorsätzliche Gefährdung von Eigentum, Leben oder Gesundheit Anderer mit derselben Folge.)

Der Strafrichter kann übrigens an der Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe aussprechen, wenn Milderungsgründe vorhanden sind und wenn sich der Verbrecher nicht im Rückfalle befindet. Der Grosse Rat hat das Begnadigungsrecht.

Die Dauer der Landesverweisung (bloss gegen Ausländer zulässig) ist im Minimum auf 5 und im Maximum auf 20 Jahre (früher Lebenslänglichkeit) fixiert worden. Nach dem früheren Gesetze konnte eine kriminelle Strafart nicht mit einer korrektionellen Strafe kumuliert werden, somit beispielsweise nicht Landesverweisung mit Gefängnis. Das neue Gesetz (§ 80 Ziffer 3) sieht vor, dass bei Ausländern die verwirkte Zuchthausstrafe zum Teil in Landesverweisung umgewandelt und dann die verbleibende Zuchthausstrafe in eine korrektionelle Strafe umgesetzt werden kann.

Die zu Handen des Staates zu erlegende Geldstrafe darf (wie bisher) als Kriminalstrafe nicht unter 200 Franken herabsinken. Sie wird übrigens lediglich in zwei Paragraphen, bei der böswilligen Sachbeschädigung (§ 211) und bei der Bestechung (§ 240) angeführt.

Die Titel II bis IV (Vorsatz und Fahrlässigkeit, Vollendung und Versuch des Verbrechens, Urheber, Gehilfen und Begünstiger) sind unverändert

In Titel V (Gründe, welche die Strafbarkeit bedingen oder ausschliessen) ist nun die Unzurechnungsfähigkeit der Kinder vor zurückgelegtem 14. Altersjahre (bisher 10 Jahre) ausgesprochen. Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren kann, auch wenn der Richter findet, dass sie die Tat mit hinlänglicher Unterscheidungskraft begangen haben, bloss ihrer Jugend wegen die ordentliche Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden; nach Ermessen des Richters kann gegen solche (auch bei voller Bestrafung) ausserdem Einweisung in eine Besserungsanstalt bis auf 5 Jahre, aber nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus, verfügt werden. Diese Bestimmungen hatte das Gesetz von 1860 nicht. Neu ist auch die Bestimmung des § 58 über Notstand: „Wer eine an sich strafbare Handlung begeht in einer unverschuldeten, auf andere Weise nicht abwendbaren Notlage zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre oder Vermögen des Täters oder eines Dritten, ist straflos.“ — Bezüglich der Verjährung ist zwischen der Verjährung der Verbrechen und der Verjährung der erkannten Strafe zu unterscheiden. Letztere Bestimmungen sind nicht revidiert worden, obschon der Justizdirektor (Dr. v. Schumacher) die Frage angeregt hatte, ob nicht darüber eine Vorschrift zu geben sei, wem der Entscheid über die Verjährung des Strafvollzuges zustehe; aber der Antrag, diesen Entscheid ausdrücklich dem Richter zuzuweisen, blieb in Minder-

heit. Dagegen wurde bezüglich Erlöschen durch Verjährung bestimmt, dass bei todeswürdigen Verbrechen nach Ablauf von 20 Jahren eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe eintrete (statt Kettenstrafe). § 63 bestimmt die Verjährungsfristen so: „Die mit Kriminalstrafe bedrohten Verbrechen verjähren: a) wenn das Mindestmass der angedrohten Strafe Zuchthaus über fünf Jahre beträgt, in 15 Jahren (früher 20 Jahre bei den mit Kettenstrafe bedrohten Verbrechen), b) in den übrigen Fällen in 10 Jahren" (früher 10 Jahre bei den übrigen Verbrechen). Das frühere Gesetz liess die Verjährung nur demjenigen zu gut kommen, der, insoweit es die Natur des Verbrechens zugibt, Wiedererstattung geleistet hatte. Dies ist jetzt dahin modifiziert: „Die Verjährung kommt nur demjenigen zu statten, der a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Handen, b) auch, soweit es in seinem Vermögen liegt, Wiedererstattung geleistet hat."

In Titel VI (Strafzumessung und Strafverwandlung) werden als neue Strafmilderungsgründe aufgeführt die Jugend des Angeklagten (s. oben) und der Fall, wo bei Vermögensdelikten der Schaden freiwillig ersetzt wurde oder ganz geringfügig ist. Wie bisher darf aber nicht unter ein Viertel des gesetzlichen Strafmasses heruntergegangen werden. Andererseits wird bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen die auf das schwerste Verbrechen gesetzte Strafe um ein Viertel bis auf die Hälfte verschärft (bisher bloss um ein Viertel). Für die Strafumwandlung sind einige Aenderungen eingeführt worden.

Titel VII und VIII (Rehabilitation und Begnadigung) weisen bloss redaktionelle, durch anderweitige Aenderungen bedingte Modifikationen auf.

Im besonderen Teil beschränken sich die Abänderungen in der Hauptsache auf Milderung der Strafen und Beseitigung einiger Uebelstände, nämlich:

Titel I. Auf Landfriedensbruch, der früher mit Einsperrung bis auf zwei Jahre bestraft wurde, steht nun Zuchthausstrafe von gleicher Dauer. Ebenso werden die Teilnehmer am Aufruhr mit Zuchthaus statt mit Einsperrung bestraft. Dieselbe Strafgattung trifft Gewalttätigkeit an Unterbehörden (bis auf zwei Jahre), Befreiung eines Gefangenen ohne Anwendung von Gewalt (bis auf ein Jahr), Rückkehr eines Verwiesenen (bis auf zwei Jahre). §§ 91, 97, 102, 103, 104.

Titel II (Gemeingefährliche Verbrechen). Gemeingefährliche Vergiftung wird mit Zuchthaus statt mit Kettenstrafe bestraft, in gleichem Massstabe, § 106. Ebenso Brandstiftung und andere gemeingefährliche Verbrechen.

Titel III (Verbrechen gegen die Religion) enthält einige Milderungen: § 115. „Wer vorsätzlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentliches Aergernis erregt, wird mit Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre belegt," früher: bis auf sechs Jahre. Neu: „in leichteren Fällen hat korrektionelle Bestrafung einzutreten." § 116: „Wer aus Hass oder Verachtung der Religion an konsekrierten Hostien oder an Gefässen, in denen solche wirklich aufbewahrt sind, Tätlichkeiten verübt, macht sich des Verbrechens der Heiligtumsentweihung schuldig und soll mit Zuchthausstrafe je nach dem gestifteten Aergernis bis auf sechs Jahre (diese sind hier aus dem alten Gesetze stehen geblieben!) belegt werden." Neu: „in leichteren Fällen hat korrektionelle Bestrafung einzutreten."

Titel IV (Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit). Neu ist in § 118, dass bei Blutschande der Richter für den verführten Teil korrektionelle Strafe mit Arbeitshaus oder Gefängnis eintreten lassen kann. Bei Unzucht wider die Natur verübt mittelst Gewalt fällt die Kettenstrafe weg, § 120, und wird das Minimum der Zuchthausstrafe von fünf Jahren auf ein Jahr reduziert.

Titel V (Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben). Bei Münzfälschung (§ 125) und Fälschung öffentlicher Urkunden (§ 132) ist die Kettenstrafe durch Zuchthausstrafe ersetzt. Bezüglich des falschen Zeugnisses und des Meineides (§ 127) ist „das an Eidesstatt gegebene Handgelübde" dem Eide gleichgestellt.

Titel VI (Verbrechen gegen das Leben). Die frühere Unterscheidung zwischen Tötung im Allgemeinen, Mord, Totschlag, fahrlässiger Tötung und Tötung in Raufhändeln wurde beibehalten, an Stelle der Kettenstrafe gleichhohe Zuchthausstrafe gesetzt. Der „Kindsmord" (§ 158) wird nun bestraft: a) mit Zuchthaus von 5—10 Jahren, wenn die Mutter den Entschluss der Tötung des Kindes schon während der Schwangerschaft gefasst hat (früher sechs- bis vierundzwanzigjährige Kettenstrafe!); b) mit Zuchthaus von 3—6 Jahren, wenn sie den Entschluss zur Tötung erst während oder nach der Geburt gefasst hat (früher 6—10 Jahre). Ebenso bedeutende Reduktion der Strafe bei dem Verbrechen der „absichtlich hilflosen Geburt" (§ 160). Bezüglich der Verheimlichung der Niederkunft wurde anlässlich der zweiten Beratung die Bestimmung, dass bereits die Verheimlichung der Schwangerschaft strafbar sei, gestrichen. Milder ist ferner bei dem Verbrechen Aussetzung hilfloser Personen die Bestimmung (§ 164 lit. c), dass wenn infolge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten ist, die Zuchthausstrafe 3—8 Jahre (bisher 5—10 Jahre) beträgt. Gestrichen sind die §§ 163 und 164 des bisherigen Gesetzes (absichtlich hilflose Niederkunft ohne eine

gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht und heimliche Geburt mit Beiseiteschaffen des Kindes ohne Nachweis der Schuld der Mutter an dessen Tode).

Titel VII (Verbrechen gegen die Gesundheit). Bei Körperverletzung sind die Strafen in ihren Minima und ihren Maxima reduziert, die Kettenstrafe durch Zuchthausstrafe ersetzt. Neu ist § 171, der den § 157 (wonach jeder Teilnehmer an einer Schlägerei, in der ein Mensch getötet wird, auch ohne schwereres Verschulden schon wegen der Teilnahme korrektionell bestraft wird) auch bei Körperverletzung entsprechend anwendet. Beim Zweikampf wurde an die Stelle der Einsperrung Zuchthaus gesetzt und diese Strafe im Minimum von sechs auf vier Monate reduziert (§ 174).

Titel VIII (Verbrechen gegen die persönliche Freiheit). Zuchthaus statt Kettenstrafe bei Menschenraub (§ 179), Zuchthaus statt Einsperrung bei widerrechtlichem Gefangenhalten (§ 183). Dagegen bei der Schändung (§ 186) ist eine Strafverschärfung eingeführt worden, indem nunmehr nicht bloss der Missbrauch einer blödsinnigen, sondern auch der einer in hohem Grade schwachsinnigen weiblichen Person als Schändung bestraft wird.

Titel IX (Verbrechen gegen das Eigentum). Das bisherige Gesetz bestrafte den Raub im Rückfalle mit lebenslänglicher Kettenstrafe, das neue lässt den Rückfall wie bei den übrigen Verbrechen lediglich als Strafverschärfungsgrund wirken. Bei dem nicht beschwerten Raube wird die Strafe von 3—15 Jahren oder Kettenstrafe bis zu 10 Jahren auf 1—10 Jahre Zuchthaus reduziert (§ 191 Ziffer 4). Erpressung (§ 194): Zuchthausstrafe bis zu 6 Jahren, also Minimum 4 Monate, statt wie bisher 1—10 Jahre. — Diebstahl. Das alte Gesetz hatte Diebstahl, Unterschlagung und Betrug sehr verschiedenartig bestraft. Es ist nun eine grössere Gleichbehandlung angestrebt. Gemeiner einfacher Diebstahl wird angenommen, wenn der gemeine Wert des in einem Male oder in mehreren noch unbestraften Fällen Entwendeten mindestens 100 Franken beträgt (bisher 60 Franken); beschwerter einfacher Diebstahl, wenn der Wert des Entwendeten wenigstens 50 Franken (bisher 20 Franken) beträgt und unter erschwerenden Umständen (die wie bisher festgestellt sind) begangen ist (§ 199). Ausgezeichneter oder qualifizierter Diebstahl (§ 201), mit Einbruch und dergl., wie bisher. Neu ist § 202: „In Fällen von Mundraub ist, wenn auch die Voraussetzungen des § 201 vorhanden sind, gleichwohl auf korrektionelle Strafe zu erkennen. Auch in andern Fällen qualifizierten Diebstahls kann korrektionelle Bestrafung eintreten, wenn der Betrag des Entwendeten den Wert von 10 Franken nicht übersteigt und der Täter mit jugendlichem Leichtsinn oder Ueber-

mut gehandelt hat.“ Die Strafe des Diebstahls ist Zuchthaus bis auf 5 Jahre, wenn der Wert des Gestohlenen unter 600 Franken bleibt, Zuchthaus von 1—15 Jahren bei höherem Werte, § 206. Bisher war unterschieden: die Strafe des einfachen Diebstahls war Zuchthaus bis auf 4 Jahre bei einem Werte unter 600 Franken, Zuchthaus von 2—10 Jahren bei höherem Werte, und die Strafe des qualifizierten Diebstahls Zuchthaus von 6 Monaten bis 8 Jahren oder fünfjährige Kettenstrafe bei Wert unter 600 Franken., Zuchthaus von 5—15 Jahren oder Kettenstrafe bis zu 12 Jahren bei höherem Werte. Es musste somit auch in den leichtesten Fällen qualifizierten Diebstahls ein Minimum von 6 Monaten Zuchthaus gesprochen werden. Nach dem neuen Gesetz bildet Qualifikation bloss einen Verschärfungsgrund (§ 207). Endlich die Definition des Familiendiebstahls wurde dahin ergänzt: Wer sich eines Diebstahls an seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Grosskindern, gegen Eltern u. s. w. schuldig macht, ist u. s. w.

Titel X (Vermögensverletzung durch Unterschlagung und betrügliche Handlungen). Wie der Diebstahl (s. oben § 199) als Verbrechen behandelt wird bei einem Wert des Entwendeten von 100, bezw. 50 Franken, so wird die Unterschlagung zum Verbrechen bei Betrag von 100 Franken (einfache Unterschlagung) bezw. 50 Franken (beschwerte Unterschlagung), § 216. Neu ist, dass wenn der Verbrecher den Geschädigten gänzlich zufrieden gestellt hat und die Sache eine vertretbare ist, Straflosigkeit eintreten kann, sofern sich aus den Umständen ergibt, dass der Täter bei der Aneignung der Sache die Absicht hatte, sie wieder zurückzuerstatten (§ 214). Als ein Fall beschwerter Unterschlagung wird in § 216, 2, c neu aufgenommen: wenn der Täter wegen Unterschlagung bereits zweimal bestraft worden ist und seit der letzten Bestrafung noch nicht zehn Jahre verflossen sind. Die Strafe der Unterschlagung ist nunmehr dieselbe wie die des Diebstahls, § 217; das bisherige Gesetz hatte hierin auch nicht ganz übereinstimmend mit der Diebstahlsstrafe spezialisiert. — Betrug: Gestrichen ist der ominöse frühere § 225: Beschränkung der Strafverfolgung in Vertragsverhältnissen, indem der in Vertragsverhältnissen begangene strafbare Betrug nur auf Privatklage des geschädigten Kontrahenten verfolgt wurde und die Privatklage in jedem Stadium der Untersuchung zurückgezogen werden konnte. Analog der Behandlung des Diebstahls wird auch der Betrug als einfacher und beschwerter Betrug abgestuft und jener bei einem Wertbetrag von 100 Fr., dieser bei einem solchen von 50 Fr. zum Verbrechen, § 224. Ohne Rücksicht auf den Betrag wird der qualifizierte Betrug zum Verbrechen, als welchen § 226 aufführt Urkundenfälschung und Markenverrückung. Die Strafe des Betruges ist

ebenfalls die des Diebstahls (§ 227). — Betrüglicher Bankerott: Gestrichen wurde die Bestimmung, dass wer seine Zahlungen eingestellt hat oder seine Insolvenz zu erklären im Falle war, selbst wenn der Konkurs noch nicht erkannt ist, des betrüglichen Bankerotts schuldig ist, wenn er zur Zeit im Falle gewesen wäre, sich ins Firmaregister eintragen zu lassen, und solches in betrügerischer Absicht unterlassen hat. Einige zu dieser Materie vorgeschlagene Ergänzungen wurden im Grossen Rate abgelehnt.

Titel XI (betrügliche Handlungen zur Beeinträchtigung fremder Amts- und Standesrechte). Amtsanmassung: an Stelle der Einsperrung tritt Zuchthausstrafe. — Unterdrückung des Familienstandes: Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren (§ 232), somit im Minimum vier Monate, während bisher das Minimum ein Jahr Zuchthausstrafe betrug. — Anmassung eines fremden Familienstandes (§ 233): in leichteren Fällen kann auf korrektionelle Bestrafung (bisher Einsperrung) erkannt werden.

Titel XII (Amtsverbrechen). Amtsmissbrauch wird jetzt in leichteren Fällen mit Arbeitshaus nebst Amtsentsetzung bestraft. Bei der Bestechung ist die Einsperrungsstrafe eliminiert. Missbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt, wie bei Amtsmissbrauch. Veruntreuung verbunden mit Fälschung (§ 250 Ziffer 1) Kettenstrafe eliminiert.

Schlussbestimmungen. Bemerkenswert ist die Bestimmung des § 252, dass die neuen Vorschriften betreffend die Behandlung jugendlicher Verbrecher (§§ 46 und 47), Verjährung (§ 63), mildernde Umstände (§ 70), Erhöhung des Betrages, durch den Diebstahl, Unterschlagung und Betrug kriminell werden, sowie alle Abänderungen auf das Polizeistrafgesetz sinngemässe Anwendung finden. Das Polizeistrafgesetz ist unterdessen auch in den Beratungen des Grossen Rates zum Abschluss gebracht worden.

Nach gefl. Mitteilungen von Hrn. Dr. F. Zelger, Kriminalgerichtsvizepräsident in Luzern.

160. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden) *betreffend Begnadigungsgesuche.* Vom 29. November. (A. S., III S. 289.)

Der Beschluss lautet: „Der Regierungsrat wolle dem Kantonsrat im Hinblick auf den Wortlaut von Art 23 des Strafgesetzes und Art. 102 der Strafprozessordnung künftig nur solche Begnadigungsgesuche vorlegen, welche sich auf längere Freiheitsstrafen beziehen (politische Vergehen vorbehalten).“ Das will wohl sagen, der Regierungsrat solle Begnadigungsgesuche in Fällen, wo nur kurze Freiheitsstrafen auferlegt sind, von vorneherein zurückweisen und den Kantonsrat nicht damit behelligen.

161. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'art. 1er de la loi concernant les délits et contraventions contre la morale publique, du 26 septembre 1888.* Du 3 mars. (Rec. des Lois, XCII p. 130 s.)

Der betreffende Artikel des Gesetzes von 1888, der die Beförderung der Prostitution durch Bordellhalten unter Strafe stellt, wird etwas anders (vereinfacht) redigiert und die Strafe, die bisher für den gravierendsten Fall (den der Verlockung unbescholtener Mädchen in Bordelle unter lügnerischen Angaben) ein Jahr Gefängnis, sonst im Maximum drei Monate betrug, allgemein im Maximum auf zwei Jahre gesetzt.

162. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *abrogeant la loi du 5 décembre 1854 sur la police des chemins de fer et complétant l'article 129 du code pénal du 18 février 1843.* Du 15 mai. (Rec. des Lois, CIII p. 126 s.)

Alle gewalttätige Widerspenstigkeit und Tätlichkeit gegen Eisenbahnbeamte bei Verrichtung ihrer Funktionen wird unter die Strafe der Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt gestellt. Einfache Nichtbefolgung von Befehlen dieser Beamten in Bahnhöfen und auf der Bahnlinie wird mit Busse bis auf 60 Fr. oder mit Gefängnis bis auf 15 Tage belegt.

163. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Aufhebung von § 60 und Revision von § 141 des Polizeistrafgesetzes.* Vom 11. Januar. (G. S., XXVI S. 1.)

Der bisherige § 60 hatte unter der Rubrik der Uebertretung in Bezug auf die Sittenpolizei die Strafen für Zuwiderhandlung gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften über Vogelschutz normiert und der § 141 die für Uebertretung der Vorschriften über die Jagd. Da das neue Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vollständige Strafbestimmungen enthält, sind diese Paragraphen überflüssig geworden und werden nun durch den kurzen § 141 ersetzt, der lautet: „Wer den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz sowie den gestützt auf dasselbe getroffenen eidgenössischen und kantonalen Verfügungen zuwiderhandelt, unterliegt den in dem Bundesgesetze festgesetzten Strafen."

164. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Basel-Stadt) *über das Halten von Hunden.* Vom 8. Dezember. (G. S., XXVI S. 85 ff.)

165. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzes.* Vom 12. Juli. (G. S., XXVI S. 52.)

Auf Uebertretung der Vorschriften (in Gesetz, Verordnung oder polizeilicher Festsetzung) über Besteuerung und Halten von Hunden wird Busse bis auf 100 Fr. (bisher 30 Fr.) gesetzt.

166. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend das Halten der Hunde und die Erhebung der Hundeabgabe.* Vom 12. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

VI. Strafprozess.

167. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend den Vollzug der Urteile in Strafsachen.* Vom 17. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 72.)

In den Fällen, wo Gebüsste, die ihre Busse nicht bezahlt hatten, den Regierungsstatthaltern zum Vollzug der eventuell angedrohten Freiheitsstrafe überwiesen wurden, war ein ungleiches Vorgehen der Beamten zu Tage getreten, indem der eine Regierungsstatthalter trotz der Ueberweisung die Busszahlung auch noch in diesem Zeitpunkte annahm, der andere aber sie zurückwies. Um in dieser Sache sowohl die gleiche Gesetzesanwendung herzustellen, als auch die fiskalischen Interessen zu wahren, fasste der Regierungsrat den Beschluss: „Die Regierungsstatthalter sind gehalten, die Zahlungen, die ihnen von zu Bussumwandlung überwiesenen Schuldnern für Busse und Kosten angeboten werden, zu handen der Amtsschaffner entgegenzunehmen. Die daherigen Eingänge haben die Regierungsstatthalter den Amtsschaffnern längstens alle acht Tage abzuliefern.“

168. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant l'application du sursis dans la question des frais de détention.* Du 2 mars. (Bull. off. des Lois, LXXV. Feuille off. Nr. 13.)

Das Gesetz über bedingten Strafvollzug vom 9. Mai 1903 bestimmt, dass die Strafeinstellung nicht von der Bezahlung der Kosten enthebe. Die Frage, ob in diesen Kosten diejenigen des Strafvollzuges, dessen bedingte Einstellung in Anwendung des sachbezüglichen Gesetzes bewilligt wurde, inbegriffen seien, führte zu Meinungsverschiedenheiten. Es ist aber selbstverständlich, dass in den genannten Kosten nicht auch diejenigen für den Strafvollzug enthalten sein können; denn wenn der Strafvollzug eingestellt wird, entstehen dem Staate weder Haft- noch Internierungskosten, und der Benefiziant der Einstellung wird erst Schuldner der Unkosten des Vollzuges, wenn aus einem der im Gesetz vom 9. Mai 1903 über die bedingte Strafe angeführten Gründe die Einstellung aufgehoben und die Strafe vollzogen wird.

Der Beschluss verfügt daher, dass bei Einstellung des Strafvollzuges auf der im Anhang zum Straferkenntnis erstellten Kostenliste der Betrag der Haft- und Internierungskosten aufgeführt, der

bedingt Verurteilte aber nicht zur Bezahlung angehalten werde. Wird jedoch wegen eines der im citierten Gesetze namhaft gemachten Grundes die Strafe später dennoch vollzogen, so wird der Verurteilte nachträglich auch zur Bezahlung der Haftunkosten angehalten.

169. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la communication des condamnations pénales définitivement prononcées aux organes administratifs de justice et police.* Du 16 février. (Bull. off. des Lois, LXXV. Feuille off. Nr. 12.)

170. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend den bedingten Strafvollzug.* Vom 11. Januar. (G. S., XXVI S. 2 ff.)

Im Grossen Rat war lebhaft darüber diskutiert worden, ob „bedingter Strafvollzug" oder „bedingte Verurteilung" gesagt werden solle. Die letztere Meinung hatte merkwürdiger Weise bei der ersten Lesung die Oberhand erlangt, ist dann aber glücklicher Weise in der zweiten wieder aufgegeben worden. Eine kleine Konzession an diese aufgegebene Ansicht enthält bloss der § 4, wonach die Verurteilung zwar im Strafregister eingetragen wird, aber im Fall des Dahinfallens der Strafe bloss bei einer neuen Strafuntersuchung berücksichtigt und mitgeteilt werden soll. Der Inhalt des Gesetzes ist: Bei Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten oder zu einer bei Nichtbeibringung in eine Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten umgewandelten Geldbusse kann das Gericht den Vollzug der Strafe einstellen, wenn der Delinquent bisher weder im Kanton noch auswärts wegen einer solchen Handlung verurteilt worden ist, nach seinem Charakter und Vorleben und nach Beschaffenheit der Tat der Begünstigung würdig erscheint und den durch die Tat entstandenen Schaden nach Kräften wieder gut gemacht hat. Gerichtskosten und Schadenersatz muss er aber bezahlen, auch allfällige Konfiskation bleibt aufrecht. Begeht er innerhalb fünf Jahren hier oder auswärts eine nach Basler Recht strafbare Handlung, und ist dies durch ein Urteil festgestellt, so muss er auch die Strafe, deren Vollzug eingestellt worden, erstehen (bei geringfügigen Rückfällen kann das Gericht eine Ausnahme machen). Die Verjährung des eingestellten Strafvollzugs ruht während dieser Frist, und beginnt erst mit dem Eintritt der Voraussetzungen des Wegfalls der Einstellung.

171. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla sospensione condizionale della pena.* Del 8 maggio. (Boll. off. delle Leggi ecc. N. S., vol. XXXII, p. 178 s.)

Durch dieses Dekret wird der schon durch Decreto legislativo vom 14. November 1900 (Boll. off. N. S. vol. XXVI, p. 581 s.)

in die tessinische Strafgesetzgebung eingeführte bedingte Aufschub des Strafvollzugs, welcher bisher nur bei Gefängnis- oder Geldstrafen Platz griff, die wegen Vergehen (delitti) ausgesprochen wurden und 6 Monate bezw. 250 Fr. nicht überstiegen, auch auf die im III. Buch des tessinischen Strafgesetzes vom 23. Januar 1873 behandelten Uebertretungen (trasgressioni) ausgedehnt. Diese entsprechen fast durchwegs unsern Polizeiübertretungen und das Gesetz sieht für sie die Strafen des arresto von 1—7 Tagen und der ammenda von 2—50 Fr. vor. Der Aufschub des Strafvollzugs tritt auch hier nur ein, wenn die in Art. 1 des Dekrets von 1900 genannten Voraussetzungen vorliegen, nämlich wenn der Angeschuldigte bis dahin weder im In- noch Ausland eine Freiheitsstrafe erlitten hat und ihn der Richter der Wohltat des Aufschubs würdig erachtet.

Art. 2 des Dekrets vom 8. Mai 1906 setzt die Dauer des Aufschubs in Uebertretungsfällen auf drei Jahre fest und bestimmt in Anlehnung an Art. 5 des Dekrets von 1900, dass, wenn innerhalb dieser Zeit der Verurteilte wegen keines neuen Vergehens und keiner neuen Uebertretung bestraft worden ist, die Verurteilung als nicht erfolgt (come non avvenuta) betrachtet wird.

Laut Art. 3 muss der Staatsanwalt in seinem Strafantrag, den er gemäss Art. 8 der Legge sulla procedura per le contravvenzioni vom 16. Januar 1901 bei dem für diese Fälle kompetenten Bezirksgerichtspräsidenten stellt, sich darüber aussprechen, ob seiner Ansicht nach im betreffenden Fall der bedingte Strafaufschub angewendet werden soll. Der Präsident entscheidet nach Art. 4 hierüber, unabhängig davon, ob der Angeschuldigte den Aufschub verlangt oder nicht.

Im Uebrigen finden, wie Art. 5 bestimmt, auch auf die nun durch das Dekret von 1906 geregelten Fälle die Bestimmungen des Dekretes von 1900 Anwendung.

172. *Uebereinkunft* (der Kantone Appenzell A.-Rh. und St. Gallen) *betreffend den gegenseitigen Vollzug der Korrektional- und Polizeistrafurteile vom 10. Februar 1881.* (A. S., III S. 291.)

Wird wie es scheint erst jetzt in die Gesetzessammluug aufgenommen. Die beiden Kantone verpflichten sich gegenseitig zum Vollzug der genannten Urteile (Injurienfälle inbegriffen) an den in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Personen, sofern das urteilende Gericht des andern Kantons kompetent war und das Vergehen auch nach der Gesetzgebung des um Vollzug angegangenen Kantons strafbar ist. Der Strafvollzug erfolgt in dem Kantone, in welchem die bestrafte Tat verübt worden ist, insofern nicht die nachsuchende Regierung selbst den Vollzug im andern Kanton beantragt und dieser sich in solchem Falle nicht für Auslieferung

entscheidet. Verlangt der requirierende Kanton selbst die Auslieferung, so hat sie zu erfolgen.

173. *Revision* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *des Abschnittes II der Armenordnung betreffend die Korrektionsanstalt.* Vom Mai. (Absch. des Gr. R. vom 2. Juni 1906, Beil. S. 1 ff.)

Unter die in der Korrektionsanstalt zu Realta aufzunehmenden Personen werden neu eingereiht Personen, die nach Polizei- oder Strafgesetz zur korrektionellen Behandlung überwiesen werden. Die Kompetenz zur Versetzung in die Anstalt erhält jetzt auch die Vormundschaftsbehörde des Wohnorts (neben der heimatlichen). Die Vorschriften über das Verfahren vor den Vormundschaftsbehörden werden ergänzt und präzisiert. Die Internierung kann schon das erste Mal für ein ganzes oder anderthalb Jahr verfügt werden (bisher nur für ein halbes Jahr), Nachlass bei guter Aufführung vorbehalten. Für die Detentionskosten steht die Gemeinde ein, der Staat bloss dann, wenn die Versorgung durch Richterspruch erfolgt. Der Arbeitslohn wird erhöht.

VII. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

174. *Abänderung der Artikel 33 und 34 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 30. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 26 f. A. S. d. B.-Ges. XXII S. 163.)

Die Veränderung besteht in der Ersetzung der bisherigen Wahlbehörde für den Regierungsrat, des Grossen Rats, durch das Volk. Für die Volkswahl der Regierung bildet das ganze Kantonsgebiet einen Wahlkreis; im ersten Wahlgange entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

175. *Reglement* (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) *für den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.* Vom 8. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 16.)

176. *Geschäftsreglement* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *des Regierungsrates des Kantons St. Gallen.* Vom 2. Juli. (S. d. G., N. F. IX S. 287 ff.)

177. *Regolamento* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per gli impiegati governativi interni.* Del 29 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, XXXII p. 62 ss.)

Vereinigung des Reglements vom 5. Juni 1903 mit einigen seitherigen Abänderungen zu einem Texte.

---

178. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla Commissione dell' Amministrativo.* Del 21 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 179 ss.)

Es wird hier ein Verwaltungsgericht errichtet, das unter dem Namen Commissione del Amministrativo die Entscheide des Staatsrats beurteilt, gegen die bisher an den Grossen Rat rekurriert werden konnte. Ausgenommen sind die Entscheide inbetreff der Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Sachen. Diese Kommission soll aus 11 Mitgliedern und 5 Suppleanten bestehen, die der Grosse Rat aus seiner Mitte in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode nach dem Proportionalwahlsystem wählt. Der Staatsrat beruft sie zu den Sitzungen nach der Kantonshauptstadt wenigstens zweimal jährlich. Ueber streitige Kompetenz entscheidet die Kommission in erster Linie, und wenn sie sich inkompetent erklärt, kann an den Grossen Rat rekurriert werden; erachtet dieser die Kommission als kompetent, so ist dies für letztere massgebend. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schreiber, Spruchzahl ist neun und die Entscheide erfolgen nach Stimmenmehrheit. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Urteile sind zu motivieren, dem Staatsrate und den Parteien mitzuteilen und als Anhang der Verhandlungen des Grossen Rats zu veröffentlichen. Mitglieder, die während einer ganzen Sitzungsperiode unentschuldigt ausbleiben, gelten als Demissionäre, der Präsident macht dem Staatsrate davon Anzeige zu Handen des Grossen Rates. Die Mitglieder der Kommission erhalten Taggelder von 20 Fr. nebst den Reisekosten. Der Staatsrat wird ein Gesetz über die Organisation und die Funktionen der Kommission ausarbeiten und vorlegen. Erst nach dessen Erlass wird die Kommission gewählt werden. Dieses Gesetz ist vom Grossen Rat am 16. April 1907 unter der bescheidenen Bezeichnung als Regolamento erlassen worden (s. Rechtsgesetzgebung von 1907).

179. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *concernente la organizzazione del Tribunale di Lugano.* Del 3 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 283 ss.)

Es ist auf eine Entlastung des Präsidenten abgesehen, und die Funktionen des Vizepräsidenten werden daher erweitert namentlich in der Richtung, dass er die Bagatellsachen erledigt und die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen ist, sowie die provisorischen Verfügungen (Sequester, Arreste u. s. w.) trifft und mit dem „dritten Richter“ (terzo giudice) die dem beschleunigten Verfahren unterliegenden Betreibungs- und Konkurssachen abwandelt. Da dieser dritte Richter nun ebenfalls stärker als bisher in Anspruch genommen wird, so erhält er auch entsprechende

Besoldung und zwar Fr. 2700, während der Präsident Fr. 3500, der Vizepräsident Fr. 3200 bezieht. Das Civilgericht von Lugano erhält ausserdem einen dritten Sekretär mit einer Besoldung von Fr. 2400.

180. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *modifiant le titre II du livre 4 du Code de procédure civile, concernant les féries.* Du 24 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] No. 51bis.)

Festsetzung der Ferien, die aber nicht gelten für dringliche Sachen und Versteigerungen.

Hiezu mag gleich hier notiert werden:

181. *Règlement d'exécution* (de la Cour d'Appel et de Cassation du canton du Valais) *de la loi du 24 novembre 1906 modifiant le titre II du livre IV du Code de procédure civile concernant les féries.* Du 14 février, approuvé en Gr. Conseil le 8 mars 1907. (Bull. off. [Amtsbl.] 1907, No. 12.)

Abänderung des jetzt nicht mehr passenden Reglements von 1896 nach Massgabe des neuen Gesetzes.

182. *Nachtrag* (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *zur Verordnung über das Justizrechnungswesen vom 29. März 1902.* Vom 7. März. (S. d. G., N. F. IX S. 251 ff.)

Betrifft kleines Detail, worunter die Verrechnung der „Einleimgebühr", ein ominöser Name für die Gerichtskostenkaution.

---

183. *Regolamento di contabilità* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per gli Uffici di Esecuzione e Fallimenti.* Del 5 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, XXXII p. 6 ss.)

Istruzioni dazu daselbst auf S. 40 f.

184. *Reglement* (des Obergerichts des Kantons Luzern) *für die Prüfung der Advokaten.* Vom 29. Dezember 1905, vom Gr. Rate abgeändert den 21. Mai 1906. (S. d. Ges., VIII S. 470 ff.)

Das Obergericht wählt jährlich die Prüfungskommission, vor der eine theoretische und eine praktische Prüfung stattfindet. Die theoretische ist eine mündliche über Enzyklopädie, Geschichte und System des römischen Privatrechts, deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte, Handels- und Wechselrecht, deutsches Reichsstrafrecht, Civil- und Strafprozessrecht, und eine schriftliche (in Clausur vorzunehmende Bearbeitung zweier Themata aus den genannten Fächern). Von der theoretischen Prüfung wird befreit, wer von einer schweizerischen juristischen Fakultät auf Grund einer Prüfung das Doktordiplom erworben hat. Nach der theoretischen Prüfung muss der Kandidat bei einem im Kanton praktizierenden Anwalte oder auf einer Gerichtskanzlei mindestens $^3/_4$

Jahr im Prozessfach gearbeitet haben, dann kann er sich bei dem Obergerichte zur praktischen Prüfung anmelden, die in einer mündlichen Prüfung über eidgenössisches und kantonales Privat- und Civilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, eidgenössisches und kantonales Straf-, Strafprozess- und Staatsrecht und in zwei schriftlichen in Clausur abzufassenden Arbeiten über zwei Rechtsfälle besteht, wozu noch ein Vortrag vor Obergericht über eine Rechtssache kommt. Die Prüfungskommission erstattet Bericht und Antrag an das Obergericht, das über die Patentierung entscheidet. Der Abgewiesene darf sich nach drei Monaten wieder melden, dreimal Abgewiesene werden nicht mehr zugelassen.

185. *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend die Ausübung des Rechtsanwalts-Berufes.* Vom 23. November 1905, angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Oktober 1906. (Bes. gedr.)

§ 1. Zur berufsmässigen Führung von Civil- und Strafprozessen vor den schwyzerischen Gerichten sind nur Schweizerbürger berechtigt, welche im Besitze eines Rechtsanwaltspatentes von einem schweiz. Kantone sich befinden. § 2. Die zur Erlangung eines kantonalen schwyzerischen Rechtsanwaltspatentes erforderlichen Bedingungen bestimmt ein vom Kantonsrat zu erlassendes Reglement. § 3. Personen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes seit zwei Jahren vor den schwyzerischen Gerichten den Rechtsanwaltsberuf ausgeübt und infolge ihres Bildungsganges oder ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit die notwendigen Eigenschaften haben und einen guten Leumund besitzen, ist das kantonale Rechtsanwaltspatent ohne weitere Bedingungen auszustellen. Ebenso soll das Kantonsgericht auch später das Patent solchen erteilen können, welche juristische Studien mit Erfolg bestanden, während wenigstens fünf Jahren eine staatliche Stelle im Kanton bekleidet und einen guten Leumund haben.

Das in § 2 vorgesehene

186. *Reglement* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *für die Erteilung des kantonalen Rechtsanwalt-Patentes.* Vom 26. Februar 1907. (Amtsbl. 1907 Nr. 9.)

weist die Erteilung des Patentes dem Kantonsgerichte zu, das aus seinen Mitgliedern oder aus andern Rechtskundigen des Kantons eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kantonsgerichts wählt. Die Prüfung erstreckt sich auf Institutionen und Pandekten des römischen Rechts und auf das eidgenössische und schwyzerische Recht und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Examen. Jeder Schweizerbürger wird zugelassen, wenn er sich über guten Leumund und entsprechende Vorbildung ausweist. Auf Bericht der Kommission

entscheidet das Kantonsgericht über Erteilung des Patents. Wer auf einer schweizerischen Universität den juristischen Doktorgrad erlangt hat, wird nur noch über schwyzerisches Recht geprüft. Wer ohne Patent den Rechtsanwaltsberuf ausübt, oder sich öffentlich den Titel eines Rechtsanwalts beilegt, wird vom Bezirksamte mit Polizeibusse von 20—100 Fr. belegt, im Wiederholungsfalle bis auf 200 Fr.

187. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *modifiant le règlement du 5 février 1898 concernant l'examen des aspirants au barreau.* Du 27 juillet. (Bull. off. [Amtsbl.] p. 1345 s.)

Ein durchgefallener Kandidat kann erst nach Ablauf von sechs Monaten wieder zur Prüfung zugelassen werden. Fällt er zum zweiten Male durch, so ist ihm eine dritte Prüfung versagt.

188. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend die Strafanstalten des Kantons Bern.* Vom 2. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 91 ff.)

189. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *betreffend Vollziehung des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt Lenzburg.* Vom 18. August. (Ges. S., N. F. VIII S. 51 ff.)

190. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant le règlement du 30 décembre 1902 pour le pénitencier du canton de Vaud.* Du 9 juin. (Rec. des Lois, CIII p. 139 s.)

Betrifft die Zeit des Aufstehens der Sträflinge.

191. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend das anthropometrische Messamt des Kantons Bern.* Vom 11. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 84 ff.)

Dieses unter Aufsicht der Polizeidirektion gestellte Amt hat die Aufgabe, anthropometrische Photographien und Signalemente der von einem bernischen Strafgerichte zu mindestens einjähriger Zucht- oder Korrektionshausstrafe, oder falls sie Ausländer sind zu kürzerer Freiheitsstrafe Verurteilten aufzunehmen.

192. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend das bernische Polizeikorps.* Vom 6. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 68 ff.)

193. *Ausführungsdekret* (desselben) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 4. Oktober. (Das. S. 122 ff.)

194. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *zu diesem Gesetze.* Vom 15. Dezember. (Das. S. 146 ff.)

195. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur la gendarmerie.* Du 23 février. (Rec. des Lois, CIII p. 25 ss.)

Die Aufgaben der Gendarmerie bezüglich ihrer Betätigung an der Rechtshilfeleistung sind in Art. 8 bezeichnet. Das Gesetz ist wesentlich organisatorischen Inhalts.

---

196. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen.* Vom 12. März. (Off. G. S., XXVII S. 379 f.)

Besondere Bezirksanwaltschaften in den drei Bezirken für die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes werden errichtet, und zwar zehn für Zürich, zwei für Winterthur und eine für Horgen. Volkswahl. Amtsdauer drei Jahre.

197. *Reglement* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend die Amtseinführung und Beaufsichtigung der Friedensrichter.* Vom 8. März. (Off. G. S., XXVII S. 380 ff.)

198. *Dienstvorschriften* (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) *für den Oberförster und für dessen Adjunkten.* Vom 5. Juli. (Amtsbl. Nr. 27.)

199. *Instruktion* (des Reg.-Rates des Kantons Glarus) *für die Gemeinde- und Korporations-Bannwarte des Kantons Glarus.* Vom 19. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

200. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant la circonscription des arrondissements forestiers.* Du 21 août. (Rec. des Lois, CIII p. 182 ss.)

201. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *concernant la police des forêts.* Du 28 février. (Rec. des Lois, XCII p. 121 ss.)

202. *Loi* (du même) *créant un poste d'Inspecteur forestier au Département de l'Intérieur et de l'Agriculture.* Du 28 février. (Ibid. p. 124 s.)

203. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Genève) *sur la Police des forêts.* Du 24 mars. (Ibid. p. 331 ss.)

Der Kanton Genf bildet einen einzigen Forstkreis unter einem inspecteur cantonal des forêts und Waldhütern, die zugleich zur Ueberwachung der Jagd, des Fischfangs und der Wasserpolizei dienen. Das Reglement verbreitet sich einlässlich über die Aufgaben und Kompetenzen des Forstinspektors und über die Bewirtschaftung der Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen.

204. *Reglement* (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *für die Fischereiaufseher des Kantons Zürich.* Vom 15. Februar. (Off. G. S., XXVII S. 357 ff.)

Drei Fischereikreise: 1. Rhein-, Thur- und Tössgebiet; 2. Gebiet der Jona und der in den Zürcher See fliessenden Bäche (der See selbst bildet einen Bestandteil des Konkordatsgebiets von Zürich- und Walensee); 3. Glatt- und Limmatgebiet. Jeder Kreis steht unter einem Fischereiaufseher.

205. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *fixant les attributions et les obligations du Secrétariat cantonal des apprentissages.* Du 9 janvier. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 2.)

206. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *fixant les attributions de l'inspecteur cantonal des fabriques.* Du 6 février. (Bull. off. [Amtsbl.] No. 9.)

207. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *du bureau cantonal de placement ou office de travail pour les femmes.* Du 12 octobre. (Bull. off. des Lois, LXXV. Feuille off. No. 44.)

Geschäftsordnung des kantonalen Stellenvermittlungsbureaus (Arbeitsamtes) für Frauen.

---

208. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.* Vom 5. April. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VI S. 40 ff.)

Prinzip ist direkte Besoldung sämtlicher Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung. Verweisung auf Sporteln und Gebühren nur ausnahmsweise, wo das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Hier ist zu erwähnen: Besoldung des Obergerichtspräsidenten Fr. 8000, eines Oberrichters Fr. 7500, des Obergerichtsschreibers Fr. 5500—6500, des Generalprokurators Fr. 6000 bis 7000; die Besoldung der Gerichtspräsidenten und der Gerichtsschreiber u. s. w. der Bezirke sind in sechs Klassen geteilt (die höchste, Bern, mit Fr. 5000—6000, die niederste, Erlach, Laufen, Laupen u. a. mit Fr. 3000—3800).

209. *Regulativ* (des Reg. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Einreihung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und der Betreibungs- und Konkursämter in die Besoldungsklassen.* Vom 1. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VI S. 106 ff.)

210. *Regulativ* (desselben) *betreffend die Einreihung der Angestellten der Zentralverwaltung in die Besoldungsklassen.* Vom 3. Oktober. (Das. S. 112 ff.)

211. *Abänderung* (desselben) *des Regulativs betreffend die Einreihung der Angestellten der Zentralverwaltung in die Besoldungsklassen.* Vom 24. Oktober. (Das. S. 126 f.)

212. *Regulativ* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *über die Besoldungen der Angestellten der Strafanstalten.* Vom 3. Oktober. (Ges., Dekr. und Verordn.. N. F. VI S. 119 ff.)

213. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *über die Besoldung der gerichtlichen Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 31. Mai *1905.* (S. d. G., VIII S. 447 ff.)

Obergerichtsmitglied Fr. 4000, Zulage des Präsidenten Fr. 1000, der Mitglieder der Justizkommission Fr. 600, der Mitglieder der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission Fr. 500, der Mitglieder

der Anklagekammer Fr. 400. Erster Obergerichtsschreiber Fr. 3800 bis 4200, zweiter Fr. 3400—3800, Kriminalgerichtspräsident Fr. 3500, Kriminalrichter Fr. 2000, Gerichtsschreiber Fr. 3200 bis 3600. Staatsanwalt Fr. 4800—5000, Sekretär Fr. 2400 bis 2800, öffentlicher Verteidiger Fr. 2000. Präsident des Gewerbegerichts Fr. 1000—1200, Aktuar Fr. 800—1000.

214. *Beschluss* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend teilweise Abänderung der kantonalen Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht vom 29. November 1876.* Vom 28. November.

Taggeld der Eichmeister betreffend.

215. *Abänderung* (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *des Besoldungsgesetzes.* Vom 29. April. (Landbuch, IV S. 227 f.)

Das Besoldungsgesetz war auf der Landsgemeinde vom 30. April 1905 angenommen worden (s. oben S. 96 Nr. 219). Es wurde nun behauptet, bei der Abstimmung seien Unregelmässigkeiten vorgekommen, und die Besoldungserhöhungen seien nur bei den eigentlichen „Angestellten" des Staates gerechtfertigt. So wurde auf der Landsgemeinde von 1906 der Beschluss durchgedrückt: „Das Besoldungsgesetz vom 30. April 1905 wird mit Ausnahme jener Ansätze, welche sich auf die Angestellten sowie die Zeugen im Civil- und Strafprozesse beziehen, aufgehoben. Als Angestellte im Sinne dieses Artikels werden betrachtet: die Landschreiber, die Kanzlisten, die Gemeindeschreiber, der Landweibel, die Gemeindeweibel, der Staatsanwalt und der Armenverteidiger. Die speziellen Verträge mit Angestellten werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Für die Behörden und Beamten treten die unmittelbar vor der Landsgemeinde 1905 bestandenen Sporteintarife an Stelle des aufgehobenen Gesetzes wieder in Wirksamkeit."

216. *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend das Besoldungswesen.* Vom 6. Mai. (Memorial der Landsgemeinde 1906 S. 9 ff.)

Aufbesserung der Gehalte. Bei den Gerichten Sitzungsgelder, neben denen die Präsidenten des Civil- und des Kriminalgerichts sowie die Gerichtsschreiber fixe Besoldungen beziehen, und zwar jene Fr. 1000, diese Fr. 3000—3500.

217. *Beschluss* (des Landrates des Kantons Glarus) *betreffend die Besoldung des Landjägerkorps.* Vom 17. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

Fr. 3.50 pro Tag und 25 Rappen in den Decompte, vom vierten Dienstjahre an Erhöhung auf Fr. 4. 25.

218. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *über die Besoldung des Landjägerkorps.* Vom 2. Juni. (Verhandlungen des Gr. Rates im Frühjahr 1906, S. 178 ff.)

219. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend die Soldzulagen des Polizeikorps.* Vom 2. Oktober. (Ges. S., N. F. VIII S. 92.)

220. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla Cassa-Pensioni del Corpo di Gendarmeria.* Del 21 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXII p. 163 ss.)

221. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *fixant le traitement des juges, des greffiers et des huissiers du Tribunal cantonal et de l'office du Juge d'instruction.* Du 24 février. (Rec. des Lois, CIII p. 44 s.)

Richterbesoldung Fr. 7000. Gerichtsschreiber und Untersuchungsrichter werden besoldet innerhalb des Rahmens der ersten Klasse des Besoldungsgesetzes vom 29. November 1904, durch Beschluss des Staatsrates. Daher

222. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *fixant le maximum du traitement des greffiers du Tribunal cantonal, du juge d'instruction et de son greffier.* Du 13 mars. (Ibid. p. 55 s.)

Fr. 6000, 5500 und 3500.

223. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *complétant le tarif des émoluments et des indemnités en matière judiciaire du 2 septembre 1887, en ce qui concerne les transports et les estimations juridiques.* Du 25 septembre. (Rec. des Lois, CIII p. 236 ss.)

224. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *relatif à l'augmentation de traitements des agents forestiers supérieurs du canton.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CIII p. 315 s.)

225. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'article 49 du règlement du 18 avril 1902 pour les prisons de district et de cercle et les salles d'arrêts de commune.* Du 28 décembre. (Rec. des Lois, CIII p. 394.)

Besoldung des Gefangenwarts d. Militärgefängnisses v. Lausanne.

226. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *concernant les tarifs des frais de justice.* Du 22 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XII p. 232 ss.)

Alle Gerichtssporteln und Gebühren der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen in die Staatskasse. In Prozessen muss sie der Kläger vorstrecken, soweit sie nicht durch Begehren der andern Partei veranlasst sind, denn jede Partei streckt die Kosten für die von ihr begehrten Handlungen (Zeugenentschädigungen u. dgl.) vor. Dann folgt Taxordnung.